

Das Bundeskinderschutz- gesetz – Inhalte und Umsetzungserfordernisse

Handreichung für Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen



die lobby für kinder

TEIL I	
» 1. PRÄVENTION UND FRÜHE HILFEN	4
» 2. DER SCHUTZAUFTRAG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG BZW. DER ANSPRUCH AUF BERATUNG BEI ANZEICHEN VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH KINDERSCHUTZFACHKRÄFTE/INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRÄFTE	15
» 3. DIE SICHERUNG DER RECHTE VON KINDERN UND JUGENDLICHEN (KONSEQUENZEN AUS DEN RUNDEN TISCHEN ZUR HEIMERZIEHUNG UND ZUM SEXUELLEN MISSBRAUCH IN ABHÄNGIGKEITSVERHÄLTNISSEN)	25
TEIL II	
» ZEHN EMPFEHLUNGEN ZUR AUSGESTALTUNG DER ROLLE DER KINDERSCHUTZFACHKRAFT NACH DEN §§ 8a ABS. 4, 8b ABS. 1 SGB VIII UND § 4 KKG	34
» ANFORDERUNGEN UND GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN VON BESCHWERDESTELLEN NACH §§ 8b ABS. 2, 45 SGB VIII	45
» OMBUDSCHAFT JUGENDHILFE NRW E.V.	50
ANHANG: LITERATURLISTE SOWIE EMPFEHLUNGEN, ARBEITSHILFEN UND WEITERE INFORMATIONEN ZUM BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ UND SEINER UMSETZUNG – LINKS ZU DOWNLOAD-MÖGLICHKEITEN	52
IMPRESSUM	55

Per Gesetz haben Jugendhilfeausschüsse die Aufgabe, „sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, 2. der Jugendhilfeplanung und 3. der Förderung der freien Jugendhilfe“ zu befassen. Das Bundeskinderschutzgesetz zieht Umsetzungserfordernisse nach sich, die verschiedene Themen und Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe betreffen. Von besonderem Interesse sind dabei die Vorgaben, die im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) formuliert sind, die vorzuhaltenden Möglichkeiten anonymer Beratung von Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten in Notlagen auf der Grundlage des § 8 SGB VIII, der neu strukturierte Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII), der Beratungsanspruch von Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen durch insoweit erfahrene Fachkräfte (§ 8b Abs. 1 SGB VIII) bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung oder die Entwicklung von Präventions- und Schutzkonzepten zur Gewährleistung der Rechte von Kindern in Einrichtungen und der Möglichkeiten der Beschwerde und der strukturellen Beteiligung bzw. die geforderte Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII. Da die kommunalen Jugendhilfeausschüsse in ihrer Zusammensetzung heterogen sind, sie gleichzeitig aber umfassend zuständig für die strategischen Fragen sind und entsprechende Steuerungsaufgaben haben, erscheint ein einheitlicher Informationsstand über die Umsetzungserfordernisse des Bundeskinderschutzgesetzes auf kommunaler Ebene hoch bedeutsam, um die Qualität der Arbeit der Jugendhilfeausschüsse zu unterstützen.

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. hat im Auftrag des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW in 2012 im Rahmen des Kompetenzzentrums Kinderschutz vier Regionalveranstaltungen für Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen zum Bundeskinderschutzgesetz und seinen Umsetzungserfordernissen durchgeführt.

Diese Handreichung greift die Themen, Informationen und Diskussionen aus diesen Regionalveranstaltungen auf.

Im ersten und ausführlichsten Teil wird das Bundeskinderschutzgesetz mit den bedeutsamsten gesetzlichen Regelungen vorgestellt und erläutert, zu einzelnen Aspekten kritisch betrachtet und Hinweise für Umsetzungsmöglichkeiten, gerade auch in der Zuständigkeit von Jugendhilfeausschüssen, gegeben.

Der zweite Teil der Handreichung greift das Thema der Ombudschaft (Beschwerdestellen) in der Kinder- und Jugendhilfe auf (Abdruck einer Präsentation), stellt die Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. vor und stellt die „Zehn Empfehlungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft (insoweit erfahrene Fachkraft) nach den §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG“ des Instituts für soziale Arbeit e.V., des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband NRW e.V. und der Bildungsakademie BiS dar.

Eine Liste der verwendeten Literatur, mit Links und Download-Möglichkeiten weiterer Empfehlungen, Arbeitshilfen und Informationen zum Bundeskinderschutzgesetz beschließt die Handreichung.

Einleitung

Bevor das Bundeskinderschutzgesetz im Dezember 2011 beschlossen wurde, hatte es bereits einen längeren Entstehungsweg hinter sich. Es gab einen Entwurf in der 16. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages, noch unter Familienministerin von der Leyen, der scheiterte. Der Referentenentwurf des jetzigen Bundeskinderschutzgesetzes wurde im Dezember 2010 vorgelegt und vom Bundesrat im Grundsatz begrüßt. Dennoch gab es auch Kritik und zahlreiche Änderungsvorschläge aus dem Bundesrat: Zentral war (und ist) die Tatsache, dass die Gewährleistung des Kinderschutzes nicht nur dem System der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch anderen Systemen, insbesondere der Gesundheitshilfe, zugeschrieben wird. Die Kosten für die Maßnahmen, die nun das Bundeskinderschutzgesetz verlangt, müssen allerdings ausschließlich von der Kinder- und Jugendhilfe getragen werden. Mit anderen Worten: Es gibt keine korrespondierenden Regelungen für den Gesundheitsbereich über das SGB V oder für den Bereich der Schule, wobei für Bildung und Schule der Bund keine Gesetzgebungskompetenz hat, sondern dies Sache der Länder ist. Dass das Bundeskinderschutzgesetz nach Anrufung des Vermittlungsausschusses dennoch am 1.1.2012 in Kraft treten konnte, ist der Tatsache geschuldet, dass der Bund seine finanzielle Beteiligung an den frühen Hilfen, insbesondere durch die Förderung von Familienhebammen, über die Modellphase (2012 – 2014) hinaus dauerhaft mit 50 Mio. pro Jahr zusagte.

GRUNDLEGENDES

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) ist ein Artikelgesetz. Es besteht aus:

- » dem neuen Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- » diversen Änderungen im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
- » kleinen Änderungen anderer Gesetze wie § 21 Abs. 1 SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) sowie § 2 Abs. 1 und § 4 Schwangerschaftskonfliktgesetz
- » sowie der Pflicht zur Evaluation bis zum 31.12.2015

Inhaltlich kann das Bundeskinderschutzgesetz in nachstehende Bereiche unterschieden werden:

- » Frühe Hilfen
- » Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung inkl. dem Anspruch auf Beratung bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung (sowie weitere Regelungen für die Arbeit der öffentlichen Jugendhilfe)
- » Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und weitere Regelungen zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

1

Prävention und Frühe Hilfen

Da es durchaus ein unterschiedliches Verständnis von Frühen Hilfen gibt, wird an dieser Stelle die Definition des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen dargelegt:

„Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0 – 3jährigen.

Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe.

Frühe Hilfen umfassen vielfältige sowohl allgemeine als auch spezifische, aufeinander bezogene und einander ergänzende Angebote und Maßnahmen. Grundlegend sind Angebote, die sich an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung richten (universelle/primäre Prävention). Darüber hinaus wenden sich Frühe Hilfen insbesondere an Familien in Problemlagen (selektive/sekundäre Prävention). Frühe Hilfen tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. Wenn die Hilfen nicht ausreichen, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgen Frühe Hilfen dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden.

Frühe Hilfen basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation, beziehen aber auch bürgerschaftliches Engagement und die Stärkung sozialer Netzwerke von Familien mit ein. Zentral für die praktische Umsetzung Früher Hilfen ist deshalb eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerenberatung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe und weiterer sozialer Dienste. Frühe Hilfen haben dabei sowohl das Ziel, die flächendeckende Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten voranzutreiben, als auch die Qualität der Versorgung zu verbessern.“

Regelungen zu Frühen Hilfen finden sich in den §§ 1 – 3 KKG, § 16 Abs. 3 SGB VIII und § 4 Abs. 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz:

- » § 1 KKG – Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
- » § 2 KKG – Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung
- » § 3 KKG – Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
- » § 16 Abs. 3 (neu) SGB VIII – Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterliche Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.
- » § 4 Abs. 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz – Mitwirkung in den Netzwerken nach § 3 Abs. 2 KKG

§ 1 KKG – KINDERSCHUTZ UND STAATLICHE MITVERANTWORTUNG

§ 1 KKG

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

Diskussion:

§ 1 KKG formuliert in allgemeiner Art die Absicht des Gesetzes und greift im Grundsatz bereits in anderen Gesetzen festgehaltene Aussagen auf. Das sind im Abs. 1 die Ziele:

- » Schutz des Wohls von Kindern / Jugendlichen
- » Förderung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung

In Abs. 2 wird Artikel 6 des Grundgesetzes wiederholt:

- » das Erziehungsrecht und die –verantwortung der Eltern
- » das staatliche Wächteramt

Es geht um die verfassungsrechtliche Bedeutung des Kinderschutzes, der sich im Spannungsverhältnis von Hilfe und Kontrolle bewegt.

Abs. 3 betont die staatliche Verantwortung im Sinne des „Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung“, was eine Weiterführung der Entwicklung der letzten Jahre bedeutet.

Abs. 4 bietet nunmehr eine Legaldefinition der Frühen Hilfen:

- » Information, Beratung und Hilfe zur Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung
- » Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie für schwangere Frauen und werdende Väter,
- » wobei hier nicht die o. g. Definition des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen in Gänze übernommen wurde, da der Aspekt der fallübergreifenden Kooperation, der wesentlich für die Frühen Hilfen ist, nicht im Gesetz aufgegriffen wurde.

Umsetzungsempfehlungen:

- » **Angebotsplanung mit Bestandserhebung und Bewertung**
- » **Was brauchen werdende / junge Eltern in ihren spezifischen Lebenssituationen i. S. eines niedrigschwelligen, adressaten- und milieugerechten Zugangs?**

§ 2 KKG – INFORMATION DER ELTERN ÜBER UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE IN FRAGEN DER KINDESENTWICKLUNG

§ 2 KKG

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 16 Abs. 3 SGB VIII

Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

Diskussion:

§ 2 KKG formuliert die Anforderung, dass Eltern bzw. werdende Mütter und Väter über örtliche Leistungsangebote zur Beratung und Hilfe informiert werden sollen (Abs. 1). Eine Entsprechung hierzu findet sich in § 16 Abs. 3 SGB VIII zum Angebot von Beratung und Hilfe für Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen.

§ 2 Abs. 2 KKG begründet die Befugnis, Eltern in einem persönlichen Gespräch, das auf Wunsch der Eltern auch in der Wohnung stattfinden kann, die Informationen zu übermitteln. Da es sich um eine „Befugnis“ und nicht um eine „Aufgabe“ handelt, sind Probleme bei der Übermittlung von Meldedaten nicht gelöst, wie sie sich in den Kommunen stellen, in denen sog. Willkommensbesuche in Familien mit Neugeborenen angeboten werden. In der Praxis setzt sich zurzeit die sog. Widerspruchslösung durch: Familien werden beispielsweise von den Meldeämtern oder dem Bürgermeister angeschrieben und ihnen wird ein Willkommensbesuch angekündigt oder möglicherweise schon direkt terminiert. Wenn sie mit dem Besuch oder dem Termin nicht einverstanden sind, können sie widersprechen. Projekte, die Eltern lediglich über die Möglichkeiten eines solchen

Angebots informieren, um das sich die Eltern aber dann aktiv selber kümmern müssen, haben eine sehr viel geringere Inanspruchnahmezahl als Projekte, die mit der Widerspruchslösung arbeiten. Das Land könnte die Befugnis zur Datenübermittlung schaffen und wird dies möglicherweise mit dem beabsichtigten Präventionsgesetz rechtlich regeln.

Sehr interessant sind in diesem Zusammenhang Ergebnisse einer Evaluation dieser Willkommensbesuche durch das Institut für soziale Arbeit. Die Projekte und Akteure dieser Angebote sind in den Kommunen sehr unterschiedlich. So können sie in der Jugendhilfe, aber auch in der Gesundheitshilfe angesiedelt sein und mit bezahlten Fachkräften oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen durchgeführt werden. Entscheidend für die Akzeptanz ist weniger die Frage, von welcher Stelle der Besuch ausgeht (also ob es Mitarbeiter/innen des Jugendamtes oder eines freien Trägers sind), sondern vielmehr die Haltung und Zielrichtung, mit der der Besuch durchgeführt wird. So finden Eltern das Angebot durchaus sinnvoll, aber nur dann, wenn sie Vertrauen haben können, keine offene oder versteckte Kontrolle befürchten müssen und Nutzen aus dem Besuch ziehen können. So kann es auch zu Folgebesuchen kommen oder die Vermittlung in andere Unterstützungs- und Hilfeangebote. Auch für die Mitarbeiter/innen in diesen Projekten ist die Freiwilligkeit gerade in Abgrenzung zu einem Kontrollauftrag wichtig. An allen Projektstandorten, die in die Evaluation einbezogen waren, gab es im Übrigen nicht einen Fall von Kindeswohlgefährdung, aber viele Fälle, in denen Hilfebedarfe (z. B. für die Jugendhilfe) deutlich wurden und initiiert werden konnten (s. FRESE/GÜNTHER unter „Empfehlungen und Links“).

Zu kritisieren bleibt an § 2 KKG und § 16 Abs. 3 SGB VIII, dass es sich eher um Symbolik als um echte Ansprüche handelt, da kein Rechtsanspruch damit verbunden ist. Letztlich bleiben damit auch Finanzierung und Qualität offen. Dennoch ist Beratung ein unverzichtbares Basisangebot jeder Kommune.

Umsetzungsempfehlungen:

Es sollte ein Konzept für Information und Beratung entwickelt und abgestimmt werden. Dieses Konzept sollte auch beinhalten, mit welchem Ziel und welcher Haltung Willkommensbesuche durchgeführt werden, so diese Form gewählt wird.

§ 3 KKG – RAHMENBEDINGUNGEN FÜR VERBINDLICHE NETZWERKSTRUKTUREN IM KINDERSCHUTZ

§ 3 KKG:

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der

psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

Diskussion:

§ 3 Abs. 1 KKG verpflichtet zu flächendeckenden verbindlichen Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel, sich gegenseitig über Aufgaben und Angebote zu informieren, die Angebote weiterzuentwickeln und Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

Abs. 2 nennt die Beteiligten, die in diesen Netzwerken mitwirken sollen, wozu neben der Kinder- und Jugendhilfe u.a. Einrichtungen und Dienste nach dem SGB XII gehören, Gesundheits- und Sozialämter, Krankenhäuser, Angehörige von Heilberufen, die Schule, die Polizei, Gewaltschutzstellen, Familiengerichte, Arbeitsagenturen, Frühförderstellen und Beratungsstellen.

Eine Schwachstelle des Gesetzes ist die fehlende Inpflichtnahme des Gesundheitsressorts (Krankenkassen) für die zu erbringenden Leistungen, die mit der Netzwerkarbeit verbunden sind, da es hier deutliche Schnittstellen zum SGB V gibt. So wichtig verbindliche Netzwerke der unterschiedlichen Systeme für einen verbesserten Kinderschutz sind, so ist der Aufwand, der mit dem Aufbau und der Pflege strukturell einhergeht, nicht zu unterschätzen. Die Jugendämter stehen in der Pflicht, diese Netzwerke zu organisieren, aber die Ressourcenfrage bleibt weitestgehend ungeklärt. Als Nachteil ist zu werten, dass es für das Gesundheitswesen keine korrespondierenden Regelungen gibt.

In Abs. 4 wird formuliert, dass die Netzwerke zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden sollen. Mittlerweile hat das Nationale Zentrum Frühe Hilfen ein Kompetenzprofil für Familienhebammen vorgelegt. Sie sind sowohl in der Kinder- und Jugendhilfe wie auch in der Gesundheitshilfe eingebunden. Bisher gibt es keine einheitliche Qualifizierung. Ob als Angestellte oder freiberuflich

Tätige – die Vielfalt ist auch hier groß. Gleichzeitig scheint die Festlegung auf die Förderung von Familienhebammen auch fraglich, da es weitere Berufsgruppen wie z. B. Kinderkrankenschwestern gibt oder auch andere niedrigschwellige Frühe Hilfen, die ebenso förderungswürdig erscheinen. Hinzu kommt in NRW, dass es bisher zu wenig Familienhebammen für einen flächendeckenden Einsatz gibt.

Positiv ist, dass der Bund sich verpflichtet hat, den Einsatz von Familienhebammen, die Einbeziehung von Ehrenamtsstrukturen und die Schaffung verbindlicher Netzwerkstrukturen zu finanzieren und das dauerhaft.

Die finanzielle Beteiligung des Bundes ist in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern im Juli 2012 geregelt worden, die für 4 Jahre gilt und sich ausschließlich auf die Leistungen, die im Zuge der §§ 1 – 3 KKG erbracht werden müssen, bezieht. 2012 gab es 30 Millionen Euro, 2013 sind es 45 Millionen Euro und 2014 werden es 51 Millionen Euro vom Bund sein, die in dieser Höhe dann jedes Jahr zur Verfügung gestellt werden.

Ziel der Bundesinitiative sind Erkenntnisse hinsichtlich der:

- » strukturellen Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Ausstattung von Netzwerken mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen und des systematischen Einbezugs des Gesundheitswesens
- » Einsatzmöglichkeiten, der Anbindung und der Funktion von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich in Netzwerken mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen
- » Möglichkeiten und Grenzen des Einbezugs ehrenamtlichen Engagements im Kontext der Frühen Hilfen z. B. hinsichtlich der Übergänge von ehrenamtlichem Engagement und professionellem Handeln und der Qualitätsstandards für den Einsatz Ehrenamtlicher.

In Kooperation der Länder mit dem Bund gilt es, im Rahmen dieser Initiative die Frage zu beantworten: Erreichen diese Maßnahmen überhaupt und wenn ja, auf welche Weise eine Verbesserung der Situation von belasteten Eltern und ihren Kindern?

Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zu den §§ 1 bis 3 KKG

Förderfähig sind:

1. Maßnahmen, die erst ab dem 1.1.2012 bestehen sowie erfolgreiche modellhafte Ansätze, die als Regelangebot ausgebaut werden sollen
2. Netzwerke mit Zuständigkeit für frühe Hilfen und deren Aus- und Aufbau sowie die Weiterentwicklung, unter Einbeziehung der öffentlichen und freien Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen etc. und Vorhaltung einer Koordinierungsstelle mit fachlich qualifizierter Koordination
3. der Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen
4. Ehrenamtsstrukturen

Hinsichtlich der Ehrenamtsstrukturen sind förderfähig:

- » Einbindung in ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk
- » Hauptamtliche Fachbegleitung
- » Alltagspraktische Begleitung und Entlastung von Familien und Erweiterung sozialer familiärer Netzwerke

Konkret ist die Förderung von Sach- und Personalkosten für folgende Maßnahmen vorgesehen:

- » Maßnahmen zur Qualitätssicherung für den Einsatz von Ehrenamtlichen
- » Koordination und Fachbegleitung der Ehrenamtlichen durch hauptamtliche Fachkräfte
- » Schulungen und Qualifizierungen von Koordinatoren und Koordinatorinnen und Ehrenamtlichen
- » Fahrtkosten, die beim Einsatz der Ehrenamtlichen entstehen
- » Erstattungen von Aufwendungen für die Teilnahme der Koordinatoren und Koordinatorinnen sowie der Ehrenamtlichen an der Netzwerkarbeit

Die Landesjugendämter haben im September 2012 Rundschreiben zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ (2012 – 2015) in Nordrhein-Westfalen an die Jugendamtsleitungen versandt, aus denen einerseits hervorgeht, wie hoch der Betrag aus den Bundesmitteln für die einzelnen Kreise, Kommunen und Gemeinden 2012 und 2013 und andererseits das bevorstehende Förder- / Antragsverfahren beschrieben ist. (z. B. LVR-Rundschreiben 43/10/2012)

Auf der Landesebene ist inzwischen im Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Sport und Kultur eine Koordinierungsstelle im Rahmen dieser Bundesinitiative geschaffen worden, der auch die Aufgabe der Beratung der Kommunen obliegt.

Aufgaben der Koordinierungsstelle des Landes gemäß der Verwaltungsvereinbarung:

- » Qualifizierung (auch eigene Qualifizierungsangebote), Qualitätsentwicklung (Entwicklung von Rahmenkonzepten) und Qualitätssicherung in den einzelnen Förderbereichen nach Art. 2 und länderübergreifender fachlicher Austausch
- » Beratung der Kommunen
- » Konzept und Fördergrundsätze für Netzwerke Frühe Hilfen entwickeln, u. a. für Profilentwicklung und die Vergütung freiberuflicher Familienhebammen und vergleichbarer Berufsgruppen
- » Modellhaft Ansätze, die bereits vor dem 1. 1. 2012 bestanden haben, ausmachen und als Regelangebot etablieren
- » Förderfähigkeit der Anträge und der dafür notwendigen Voraussetzungen (z. B. Vorhandensein einer Koordinierungsstelle, Vorliegen von Qualitätsstandards, Ziele und Zielerreichung auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung) prüfen gemäß den Vorgaben aus der Verwaltungsvereinbarung
- » Unterstützung der Koordinierungsstelle auf Bundesebene bei Evaluation, Sicherstellung der Datenerhebung auf kommunaler Ebene

Angekündigt ist für NRW ein Ausführungsgesetz zum BKiSchG bzw. ein Präventionsgesetz. Häufig verweisen Jugendämter darauf, die Verabschiedung dieses Gesetzes abzuwarten, bevor sie aktiv werden. Mittlerweile zeichnet sich ab, dass zunächst die Evaluation der Bundesinitiative und die damit verbundenen Ergebnisse abgewartet werden, bevor es voraussichtlich 2015 ein Präventionsgesetz NRW geben wird.

Zusammenfassung der gesetzlichen Regelungen zu den Frühen Hilfen:

Frühe Hilfen im Sinne des KKG dienen der Primärprävention. Es handelt sich um pro-aktive (aufsuchende) Angebote für alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere im Gesundheitsbereich und in der sozialen Arbeit.

Davon abzugrenzen sind Projekte i. S. eines „sozialen Frühwarnsystems“, die der Sekundärprävention zuzurechnen sind. Als Zielgruppe lassen sich hier Kinder bzw. Familien benennen, bei denen bestimmte Risiken auszumachen und die zu ergreifenden Maßnahmen als Reaktionskette auf bestimmte Anzeichen zu verstehen sind.

Erst bei einer tatsächlich vorliegenden Gefährdung für das Kindeswohl kommt der Kinderschutz als Gefahrenabwehr zum Tragen. In aller Regel sind Interventionen notwendig, u. U. auch gegen den Willen der Eltern. Gelingender Kinderschutz erfordert zwingend die Zusammenarbeit aller beteiligten Disziplinen.

Umsetzungsempfehlungen:

Wichtig ist, dass auf bestehende Strukturen zurückgegriffen werden soll, statt (neue) Parallelstrukturen zu schaffen oder Bestehendes zu zerschlagen. Denn viele Kommunen haben in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, Netzwerke aufzubauen, die nun weiterentwickelt werden sollten.

- » **Deshalb sollte zunächst vor Ort eine Bestandsaufnahme durchgeführt werden, ob und welche Netzwerke mit welchen Akteuren, Strukturen, Vereinbarungen und Zielen bereits existieren sowie eine Bewertung ihrer bisherigen Arbeit. Sodann ist ein Gesamtkonzept auf der Basis etablierter Kooperationsstrukturen zu entwickeln, das – je nach Größe der Kommune – auch einer Binnendifferenzierung (Sozialraumorientierung, verschiedene Aspekte des Kinderschutzes) Rechnung tragen muss.**
- » **Die Netzwerkarbeit muss in die Jugendhilfeplanung eingebunden sein.**
- » **Der Einbezug der Vielzahl von Akteuren und Systemen ist sicherlich eine große Herausforderung, gilt es doch Systemgrenzen unterschiedlicher Leistungsbereiche zu überwinden und zum Wohl junger Familien zu kooperieren. Darüber hinaus brauchen Netzwerke Koordinator/innen und feste Ansprechpersonen sowie schriftlich fixierte Vereinbarungen.**
- » **Bedarfserhebung hinsichtlich der Zielgruppen für Frühe Hilfen**
- » **Schaffung flächendeckender Angebote an Frühen Hilfen**
- » **Gewährleistung von Beratung und Information**
- » **Entscheidung über Willkommensbesuche und Konzepterstellung**
- » **Es handelt sich hierbei um aufwändige Aktivitäten, die die Bereitstellung von Personal- und Sachressourcen erfordern.**

2

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung inkl. dem Anspruch auf Beratung bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung (sowie weitere Regelungen für die Arbeit der öffentlichen Jugendhilfe)

Mit dem BKiSchG sind verschiedene (neue) Regelungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung getroffen worden.

Neu ist § 4 KKG, der nun den Schutzauftrag für Berufsheimnisträger außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe formuliert und den im Gesetz aufgezählten Berufsgruppen einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft/Kinderschutzfachkraft einräumt. Die Gewährleistung dieser Beratung fällt dem öffentlichen Träger zu.

Etwas verändert ist der Schutzauftrag für den öffentlichen Träger im § 8a Abs. 1–3, 5 SGB VIII, der nun Regelungen für den Hausbesuch vorsieht und die Fallübergabe bei Zuständigkeitswechseln neu beschreibt.

Der Schutzauftrag der freien Träger ist nun im § 8a Abs. 4 SGB VIII geregelt. Der Schutzauftrag des freien Trägers leitet sich nicht mehr von dem des öffentlichen Trägers ab (wie in der alten Fassung), sondern ist ein eigenständiger – je nach Arbeitsbereich. Neu ist auch, dass die Vereinbarungen der freien mit den öffentlichen Trägern Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft/Kinderschutzfachkraft enthalten müssen.

Regelungen zum Kinderschutz finden sich in § 4 KKG, §§ 8a, 8b Abs. 1, 37 Abs. 2, 2a, 86c SGB VIII, § 21 Abs 1 Nr. 7 SGB IX:

- » § 4 KKG – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung
- » § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- » § 8b Abs. 1 – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- » § 21 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) – Beratung bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- » § 37 Abs 2, 2a SGB VIII – Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
- » § 86c SGB VIII – Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel

§ 4 KKG – BERATUNG UND ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN DURCH GEHEIMNISTRÄGER BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

§ 4 KKG

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls

eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Diskussion:

In Anlehnung an § 8a SGB VIII wird mit § 4 KKG nun auch ein Schutzauftrag für Geheimnisträger gesetzlich festgeschrieben. Die genannten Geheimnisträger sind viele der Berufsgruppen, die nach § 203 StGB der Schweigepflicht unterliegen. Als schwierig wurde in der Vergangenheit die Güterabwägung erachtet, ob bei Kindeswohlgefährdung ein rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB vorlag und somit die Schweigepflicht aufgehoben werden konnte. Auch wenn nunmehr die Schwelle abgesenkt auf § 1666 BGB ist, bleibt fraglich, ob dieser Unterschied in der Praxis spürbar ist, denn eine Abwägung muss nach wie vor vorgenommen werden.

Die Aufzählung der Berufsgruppen in § 4 KKG ist abschließend, wobei Berufsgruppen zu fehlen scheinen, beispielsweise Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen oder Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ohne staatliche Anerkennung. Dies ist dadurch zu erklären, dass sie nicht der strafrechtlichen Schweigepflicht nach § 203 StGB unterliegen (sondern nur dem Datenschutz und arbeitsrechtlichen Geheimhaltungspflichten). Zu berücksichtigen ist aber, dass bestimmte Beraterinnen und Berater (nach Nr. 3 und Nr. 6) in der Jugendhilfe tätig sind, so dass für sie der sowieso weitergehende und stärker reglementierte Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII gilt.

Problematisch erscheint auf den ersten Blick, dass die Regelung für Geheimnisträger nach § 4 KKG, das Jugendamt zu informieren, sollte eine Abwendung der Gefährdung auf anderem Wege nicht möglich sein, nur als Befugnis („darf“) formuliert ist, aber nicht als Pflicht („muss“). Allerdings ist in den meisten Fällen vermutlich eine Garantienpflicht anzunehmen, was zur Konsequenz hätte, dass bei ausbleibender Meldung an das Jugendamt eine Strafverfolgung stattfinden könnte. Daraus lässt sich dann im Ergebnis eine Pflicht zum Handeln ableiten. Auch wenn eine Weitergabepflicht hier mehr Klarheit geschaffen hätte, ist mit § 4 Abs. 3 KKG dennoch eine wichtige rechtliche Absicherung erfolgt.

Ergänzend soll an dieser Stelle auf § 8a Abs. 3 SGB VIII hingewiesen werden, der eine Meldebefugnis für das Jugendamt enthält, soweit ein Tätigwerden anderer Leistungsträger notwendig zur Abwendung einer Gefährdung ist. Dabei kann es sich beispielsweise um Einrichtungen der Gesundheitshilfe handeln.

Positiv ist an § 4 KKG zu bewerten, dass damit nun eine bundeseinheitliche Regelung gegeben ist, während bisher verschiedene Landesgesetze für unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern sorgten (auch wenn das Verhältnis dieser Bundesregelung zu den immer noch bestehenden Landesgesetzen durchaus umstritten ist).

In NRW gab es mit § 42 Abs. 6¹⁾ Schulgesetz und § 12²⁾ Abs 3 Satz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst „Kinder- und Jugendgesundheitsdienst“ bislang nur Regelungen für zwei spezielle Arbeitsbereiche, die zudem keinen konkreten Ablauf vorgeschrieben haben, so dass die Neuregelung eine begrüßenswerte Erweiterung auf weitere Berufsgruppen und Klarstellung hinsichtlich des konkreten Vorgehens gebracht hat.

Diskussionen sind in NRW bezüglich der Lehrer/innen und der Frage, ob es sich bei ihnen tatsächlich um „Berufsgeheimnisträger“ handelt, entbrannt. Lehrer/innen werden im § 203 Abs. 1 StGB nicht explizit als Berufsgruppe genannt, sondern sind den nach Abs. 2 genannten „Amtsträgern“ bzw. „für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete“ zuzuordnen. Weiterer Diskussionsstoff ergibt sich darüber hinaus aus dienstrechtlichen Widersprüchen, weil § 4 KKG es als persönliche Aufgabe jeder Lehrerin / jedem Lehrer ermöglicht, das Jugendamt einzuschalten, wenn die eigenen Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr nicht ausreichen. Das Dienstrecht in NRW sieht jedoch vor, dass eine Einschaltung oder Information des Jugendamtes nur in Absprache mit bzw. über die Schulleitung zu erfolgen hat.

Das Verfahren nach § 4 KKG beginnt, wenn Berufsgeheimnisträgern in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Unter gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sind konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen für eine Gefährdung, die nicht nur entfernt auf eine potenzielle Gefährdung hindeuten, sondern von gewissem Gewicht sind, gemeint.

So gut es einerseits ist, dass weitere Berufsgruppen, die in Ausübung ihrer Profession in Kontakt mit Mädchen und Jungen sind, in den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung einbezogen werden und sich dieser nicht länger auf die Kinder- und Jugendhilfe beschränkt, setzt andererseits das nach § 4 KKG beschriebene Verfahren hohe Anforderungen an die Geheimnisträger. Nach GERBER brauchen sie Sensibilität und eine Wahrnehmung für gewichtige Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung, sie benötigen Gesprächsführungskompetenzen für die Erörterung einer Gefährdungslage mit Kindern und Eltern sowie die dazu notwendige Haltung. Das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen impliziert Kontrolle, ob sie tatsächlich wahrgenommen werden und ausreichend sind. Es erfordert eine ausreichende Kenntnis der Hilfe- und Angebotsstrukturen sowie des Systems der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort und im Vorfeld, um gemeinsam mit dem Kind oder Jugendlichen und seinen Eltern zu klären, welche Hilfe angemessen ist. Diese Kompetenzen können bei den genannten Berufsgruppen nicht selbstverständlich vorausgesetzt werden, weil sie nicht zwingend Bestandteil der Profession sind. Insofern ist zur Erfüllung der Vorgaben in vielen Fällen eine diese Aspekte aufgreifende Fachberatung notwendig, die von den insoweit erfahrenen Fachkräften / Kinderschutzfachkräften geleistet werden muss. Auf diese Beratung zur Gefährdungseinschätzung durch insoweit erfahrene Fachkräfte / Kinderschutzfachkräfte besteht nun für die Geheimnisträger ein Anspruch. Dieser Anspruch richtet sich zwar an das Jugendamt, was aber nicht bedeutet, dass die Beratung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes erfolgen muss bzw. sollte; vielmehr war es Absicht des Gesetzgebers, dass durch das Jugendamt ein Pool von Kinderschutzfachkräften gebildet werden soll (s. hierzu in dieser Broschüre „Zehn Empfehlungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft nach §§ 8a, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG“).

Die Daten, die der Kinderschutzfachkraft zur Beratung übermittelt werden, dürfen nur pseudonymisiert weitergegeben werden (§ 67 Abs. 8a SGB X).

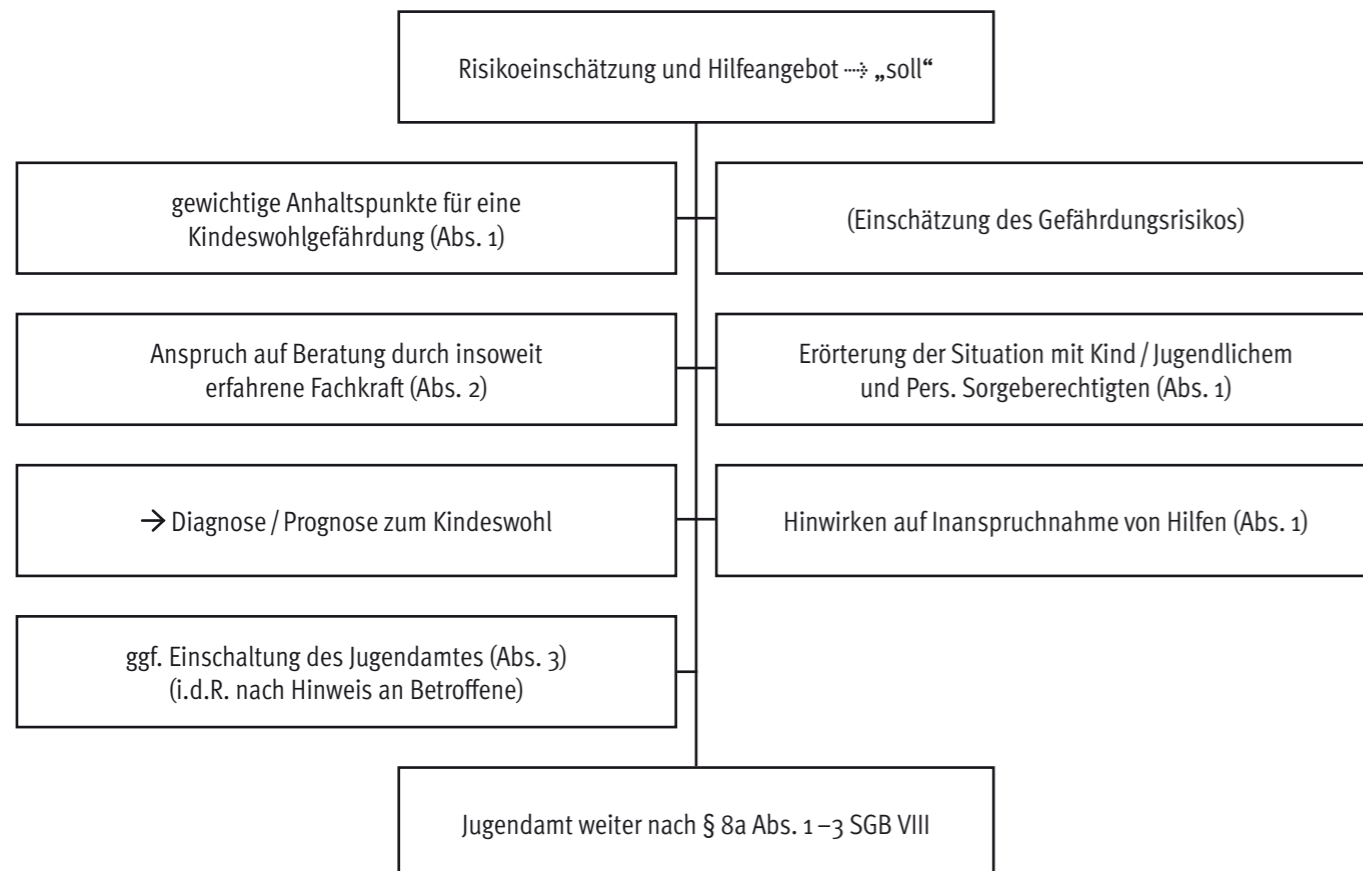
Bedeutsam ist die vorgeschriebene Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, aber nur soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, was insbesondere in Fällen sexuellen Missbrauchs sehr gut ab-

gewogen werden muss. Inhaltlich soll die Gefährdungssituation im Gespräch erörtert werden, und es soll auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt werden.

Wenn dann die angeratenen Hilfen nicht zur Abwendung der Gefährdung führen oder die Erörterung mit der Familie und das Hinwirken auf Hilfen erfolglos bleiben und wenn ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich gehalten wird, erst dann ist die Datenübermittlung erlaubt. Bleibt die schwierige Frage für die Praxis, was "erforderlich" in diesem Kontext konkret bedeutet. Besser wäre es sicherlich gewesen, der Gesetzgeber hätte bei der Annahme einer dringenden Gefahr die Befugnis ausgespro-

chen, das Jugendamt einzuschalten. In der Praxis wird hier eine Einschätzung der Gefährdungssituation nötig sein (sind der Grad der Gefährdung und die Gewissheit über die Gefährdung mindestens eher hoch). Zudem wird die Tragfähigkeit der Hilfebeziehung eine Rolle spielen, also ob eine Möglichkeit besteht, durch die eigene berufliche Tätigkeit die Gefahr beispielsweise durch Motivation zur freiwilligen Inanspruchnahme von Hilfen abzuwenden. In der Regel sind die Betroffenen darüber zu informieren, dass ihre Daten an das Jugendamt weitergegeben wurden.

Handlungsablauf nach § 4 KKG
Graphik von Brigitta Goldberg



Fachlich gesehen wird im § 4 KKG ein hoher Anspruch an das Tätigwerden der Berufsheimnisträger formuliert. Vermutet werden kann ein hoher Fortbildungsbedarf für die genannten Berufsgruppen, vor allem für Ärztinnen und Ärzte und Lehrerinnen und Lehrer, da sie in der Regel die möglichen und verfügbaren Hilfen, insbesondere im System der Jugendhilfe, nicht kennen. Es stellt sich die Frage, wie qualifiziert die genannten Berufsgruppen tatsächlich sind, um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkennen, beurteilen und angemessen handeln zu können. Die nun nach dem Gesetz erforderlichen Gespräche mit Eltern und Kindern und Jugendlichen zur Erörterung der Gefährdungssituation erfordern große kommunikative Kompetenzen und ausgewiesene Methoden der Gesprächsführung. Insoweit ist ein enormer Qualifizierungsbedarf zu vermuten.

Sehr unterschiedlich stellt sich in den Kommunen, Gemeinden und Kreisen in NRW auch die Situation und Organisation der Kinderschutzfachkräfte / insoweit erfahrenen Fachkräfte dar. Der Gesetzgeber hat in seiner Begründung zum BKiSchG sog. „Poolösungen“ empfohlen³⁾, denen sich die Autorinnen nur anschließen können. Mittlerweile gibt es bei zahlreichen freien Trägern Kinderschutzfachkräfte / insoweit erfahrene Fachkräfte, die sich in aller Regel durch Berufserfahrung in Kinderschutzfällen auszeichnen und eine spezifische Weiterbildung zur Fachberatungstätigkeit in Kindeswohlgefährdungsfällen absolviert haben. Zumeist ist es aber bis heute so, dass diese Kinderschutzfachkräfte nicht vernetzt und nicht organisiert sind. Dies ist als Aufgabe der Jugendämter anzusehen, so dass bei Beratungsanfragen und Beratungsbedarf, gerade auch durch die Geheimnisträger, Kinderschutzfachkräfte in strukturierter Form zu vermitteln sind, die wiederum jeweils spezifische Kenntnisse zu bestimmten Arbeitsfeldern oder bestimmten Gefährdungslagen mitbringen.

In zahlreichen Kommunen in NRW (Ministerium für Generationen, Familien, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention. Düsseldorf: über 60 % in 2010) wurden mit der Einführung des § 8a SGB VIII vor allem die Mitarbeiter/innen der Jugendämter bzw. ASDs als insoweit erfahrene Fachkräfte benannt. Inzwischen ist es bei

Fachleuten unstrittig, dass die Fachberatung in Kindeswohlgefährdungsfällen durch die Mitarbeiter/innen der sozialen Dienste der Jugendämter fachlich nicht sinnvoll ist, da dies zu Rollenkonflikten führt. Denn bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen gibt es eine Handlungsverpflichtung bei den Mitarbeiter/innen der sozialen Dienste. Je nach Größe des Jugendamtes ist darüber hinaus die Wahrung der Anonymität bei Beratungen kaum zu gewährleisten. Und das Jugendamt trägt die Finanzverantwortung für die zur Verfügung gestellten Hilfen. Insofern ist in vielen Fällen die Beratung durch Kinderschutzfachkräfte bei freien Trägern sinnvoll.

Es gilt aber auch, dass fallverantwortliche Personen in Einrichtungen in freier Trägerschaft nicht gleichzeitig die Fachberatung übernehmen können, da dies ebenfalls zu Interessenkonflikten führen kann und die Beratungsperson nicht die Fallverantwortung hat.

§ 8b ABS. 1 SGB VIII – „FACHLICHE BERATUNG UND BEGLEITUNG ZUM SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN“

§ 8b Abs. 1 SGB VIII

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Diese Grundlage ermöglicht nun auch allen Berufsgruppen, die nicht in § 4 KKG genannt sind, die Inanspruchnahme von Beratung in Fällen von vermuteter Kindeswohlgefährdung durch Kinderschutzfachkräfte/insoweit erfahrene Fachkräfte. Dazu zählen beispielsweise Schulbusfahrer oder Tagesmütter, die privat-gewerblich tätig sind. Wobei § 8b Abs. 1 SGB VIII lediglich einen Beratungsanspruch festschreibt, aber kein weitergehendes Verfahren, selbst aktiv zu werden, wie es § 4 KKG oder § 8a SGB VIII vorsehen.

Umsetzungsempfehlungen:

- » Die in § 4 KKG und § 8b Abs. 1 SGB VIII genannten Berufsgruppen müssen über den Beratungsanspruch und den damit verbundenen Schutzauftrag informiert werden, beispielsweise über gemeinsame Veranstaltungen.
- » Vor Ort sollte sich das Jugendamt dafür verantwortlich fühlen, einen Pool mit Kinderschutzfachkräften zu bilden und in diesem Pool die Kinderschutzfachkräfte zu bündeln und zu organisieren, die sowieso schon tätig sind. Wichtig ist eine Ansprechperson für die Vermittlungstätigkeit zwischen Beratungsanfragen und Pool. In einem weiteren Schritt müssen die Kapazitäten der bereits vorhandenen Kinderschutzfachkräfte überprüft und ggf. ausgebaut werden. Die hierfür notwendigen Ressourcen sind bereitzustellen, wobei auch eine Beteiligung von Schule und Gesundheitswesen nicht von vornherein ausgeschlossen werden sollte.

§ 8a SGB VIII – SCHUTZAUFTRAG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Der Schutzauftrag, wie er 2005 gesetzlich verankert wurde, hat sich zwar in seiner Grundrichtung nicht verändert, wohl aber in der Gesetzesstruktur und den Verfahrensvorgaben für die Jugendhilfe.

§ 8a Abs. 1 SGB VIII – mit Änderungen für die öffentliche Jugendhilfe

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage stellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Diskussion:

In § 8a Abs. 1 SGB VIII wurde die Pflicht, sich einen „unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen“, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, aufgenommen. In dieser seiner heutigen Form stellt es eine Kompromisslösung zum Hausbesuch als Regelverpflichtung dar, wie er im Entwurf des ersten Bundeskinderschutzgesetzes 2009 noch formuliert war. An dieser Vorgabe entzündeten sich erhebliche fachliche Diskussionen, u.a. mit der Frage, warum fachliches Handeln und fachliche Einschätzung nun sozusagen gesetzlich normiert werden sollten, ohne der Einschätzung im Einzelfall Rechnung zu tragen. Denn die Gefahr bei regelrecht vorgeschriebenen Hausbesuchen ist in manchen Fällen die, dass Kontakte, die Familien mit anderen Stellen haben, abbrechen, die Kontrolle statt der Kooperation in den Vordergrund rückt und es sich vor allem um eine Pflicht ohne rechtliche Durchsetzungsmöglichkeiten gehandelt hätte.

Insofern kann die neue Regelung als sinnvoll(er) betrachtet werden. Es wird das vorgegeben, was sowieso in vielen fachlichen Empfehlungen beschrieben ist. Der Anwendungsbereich be-

schränkt sich auf Kinder. Und vor allem wird kein Automatismus bzw. eine starre Regelung vorgegeben. Das bedeutet in der Praxis, dass vom Hausbesuch nach fachlicher Abwägung abgesehen werden kann (was jedoch in der Akte mit entsprechender Begründung dokumentiert werden sollte). Und auch der Zeitpunkt für einen Hausbesuch oder die Frage, ob er unangekündigt erfolgen sollte, bleibt der fachlichen Einschätzung und Entscheidung überlassen. Damit bleibt auch die Unverletzlichkeit der Wohnung gewahrt.

Fachlich umstritten bleibt dennoch, ob eine solche gesetzliche Regelung tatsächlich notwendig ist. Denn Kinderschutz ist kein technologisch plan- und beherrschbarer Vorgang, keine bürokratische Prozedur, sondern eine individuelle Herangehensweise, die den Gegebenheiten des Einzelfalls gerecht werden muss. Zu befürchten bleibt auch, dass Festschreibungen im Gesetz die Absicherungsmentalität befördern könnten.

Umsetzungsempfehlungen:

- » Überprüfung und Aktualisierung von Dienstweisungen in den Jugendämtern
- » Qualifizierungskonzept für die fachliche Beurteilung der Notwendigkeit und für die Gestaltung der Hausbesuche (Hausbesuch als sozialpädagogische Methode)
- » Erhöhte Anforderungen an die Dokumentation (insbesondere, wenn vom Hausbesuch abgesehen wird)
- » Sicherstellung angemessener Ausstattung

§ 8a Abs. 5 SGB VIII – mit Änderungen für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe

Werden dem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen öffentlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Diskussion:

Diese Regelung, dass es auch zum Schutzauftrag gehört, bei einem Zuständigkeitswechsel eine persönliche Fallübergabe vorzunehmen, ist grundsätzlich sinnvoll und von daher sehr zu begrüßen. Denn die Auswertung von Kinderschutzfällen mit dramatischem Ausgang hat gezeigt, dass in vielen Fällen Zuständigkeitswechsel in Verbindung mit anderen Faktoren eine Rolle spielten, die zum Tod von Kindern bzw. nachhaltigen Schädigungen führten. Nicht übersehen werden sollte jedoch, dass eine persönliche Fallübergabe zeit- und kostenintensiv ist und diese Faktoren mitberücksichtigt werden müssen.

Umsetzungsempfehlungen:

- » Überprüfung und ggf. Aktualisierung von Dienstweisungen
- » Entwicklung von Kriterien für /gegen Einbeziehung der Personensorgeberechtigten
- » Schaffung notwendiger Strukturen und verbindlicher Verfahren
- » Geltung auch bei bloßem Bezirkswechsel

§ 8a Abs. 4 SGB VIII – mit Änderungen für die freie Kinder- und Jugendhilfe (vorher: § 8a Abs. 2 SGB VIII)

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den

Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Diskussion:

Der Schutzauftrag der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe wurde durch das BKiSchG neu formuliert und neu gefasst. Klargestellt wird hiermit, dass sich die Aufgabe der Gefährdungseinschätzung originär aus dem Betreuungsverhältnis zum Kind oder Jugendlichen ergibt und eigenständig ist, statt von der öffentlichen Jugendhilfe abgeleitet (so in der alten Fassung). Insgesamt sind die Formulierungen auch sprachlich vereinfacht, und es wird geregelt, dass der Schutzauftrag des freien Trägers nur für die von ihm betreuten Kinder gilt. Das ist zu begrüßen.

Klargestellt wurde im Übrigen auch, dass die insoweit erfahrene Fachkraft nur beratend (und nicht mit Entscheidungsverantwortung) zur Gefährdungseinschätzung hinzugezogen wird. Neu ist ebenfalls, dass die Vereinbarungen, die zwischen öffentlichem und freiem Träger zu schließen sind, auch die Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkräfte enthalten müssen. Ursprünglich war im § 8a SGB VIII der Begriff der Kinderschutzfachkraft vorgesehen, was aus Sicht der Autorinnen eine Klarstellung gegenüber dem sperrigen und für viele unverständlichen Begriff der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ bedeutet hätte. Aber schlussendlich setzte sich der schwammigere Begriff durch.

Auch ansonsten werden einige bisherige Regelungen konkretisiert und Standards für gute Vereinbarungen gesetzt. So müssen die Vereinbarungen jetzt zwingend die Verpflichtung enthalten, dass Fachkräfte bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, so sie diese für erforderlich halten.

Umsetzungsempfehlungen:

- » **Überprüfung und ggf. Aktualisierung der Vereinbarungen mit den freien Trägern**
- » **Bereitstellung notwendiger Ressourcen für weitere Kinderschutzfachkräfte**
- » **Schaffung eines „Pools“ von Kinderschutzfachkräften / insoweit erfahrenen Fachkräften**

Weitere Änderungen:

Der Vollständigkeit halber sei - in Ergänzung zu den verschiedenen Personengruppen, die nun Anspruch auf Beratung bei gewichtigen Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdung haben, – **auf § 21 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX** „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ hingewiesen.

„das Angebot, Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen.“

Der Referentenentwurf sah noch einen eigenständigen Paragraphen vor (§ 20a SGB IX in der Fassung des Referentenentwurfs vom 22.12.2010, S. 35), der ähnlich dem § 8a SGB VIII ein dezidiertes Vorgehen auch für die Mitarbeiter/innen und Träger in Einrichtungen der Behindertenhilfe vorsah. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurde dieser gänzlich gestrichen. Eine Tatsache, die den Autorinnen bis heute unverständlich bleibt.

Einige weitere Änderungen im SGB VIII durch das BKiSchG betreffen ausschließlich die öffentliche Jugendhilfe bzw. die Tätigkeit der sozialen Dienste.

§ 37 Abs. 2, 2a SGB VIII Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei

einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 und § 41 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.

Diskussion:

Neu ist an den Regelungen die ortsnahe Beratung und Unterstützung für Pflegepersonen sowie die Verbindlichkeit von Beratung, Leistungen und Zielen von Pflegeverhältnissen i. S. eines Hilfeplans.

Umsetzungsempfehlungen:

- » **Sicherstellung der Beratung und überregionale Abstimmung zur Fachlichkeit in der Pflegekinderhilfe**
- » **Sicherstellung der Aufnahme der Inhalte in die Hilfepläne**

§ 86c SGB VIII Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel

(1) Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden.

(2) Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten. Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich die für die Hilfestellung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten zu übermitteln. Bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 unterliegen, ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gespräches zu übergeben. Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sowie der junge Volljährige oder der Leistungsberechtigte nach § 19 sind an der Übergabe angemessen zu beteiligen.

Sichergestellt werden soll mit diesen Regelungen, dass die Kontinuität im Hilfeprozess gewahrt bleibt. Neu ist auch hier die persönliche Fallübergabe.

Umsetzungsempfehlungen:

- » **Weiterentwicklung bestehender Verfahren**
- » **Ggf. Entwicklung standardisierter Bearbeitungshilfen und Vorgaben für die Dokumentation**

Zusammenfassung der Umsetzungserfordernisse des Kapitels 2:

- » **Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Tätigkeit im ASD (Ausstattung, Qualifizierung, Anforderungen wegen Regelungen zu Hausbesuchen und Übergabegesprächen), Überarbeitung der Vereinbarungen mit freien Trägern**
- » **Qualifizierung des Schutzauftrages (fachgerechte Arbeit erfordert Ressourcen: Personalausstattung, Qualifikation, Unterstützung in der Tätigkeit)**
- » **Gut sind die neuen Bestrebungen für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen.**

3

Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und weitere Regelungen zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Einige Erkenntnisse und Ergebnisse der Arbeit der Runden Tische zur Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren sowie zum Sexuellen Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich sind über neue gesetzliche Grundlagen durch das BKiSchG in das Kinder- und Jugendhilfegesetz eingeflossen. Bedeutsam sind die Sicherung der Kinderrechte durch Beteiligungsstrukturen in den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Schaffung von Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten. Diese Entwicklungen sollen dabei gleichsam Elemente einer nunmehr auch festgeschriebenen gesetzlichen Pflicht zur Qualitätsentwicklung sein. Das Ziel der gesetzlichen Neuerungen ist der Schutz von Mädchen und Jungen vor Gewalt, nicht nur im familiären Bereich, sondern auch in den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe

Überblick über die diesbezüglichen Änderungen:

- » § 8 Abs. 3 SGB VIII – Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten aufgrund einer Not- und Konfliktlage
- » § 8b Abs. 2 SGB VIII – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- » § 45 SGB VIII – Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- » § 47 SGB VIII – Meldepflichten
- » § 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- » § 74 Abs. 1 und 2 SGB VIII – Förderung der freien Jugendhilfe
- » § 79a SGB VIII – Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

§ 8 SGB VIII – BETEILIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

§ 8 SGB VIII

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

Diskussion:

In § 8 Abs. 2 SGB VIII wurde die Beratungsmöglichkeit für Kinder und Jugendliche gegenüber der alten Fassung erweitert und als Rechtsanspruch ausgestattet. Dies war mehr als überfällig, weil die alte Formulierung zu viel Verunsicherung in der Praxis führte und infolgedessen Erziehungsberechtigte potentiell relativ zügig informiert wurden. Ohne dass dies wissenschaftlich evaluiert worden wäre, lässt sich aufgrund von Berichten aus der Praxis vermuten, dass diese anonyme Beratungsmöglichkeit für Mädchen und Jungen in der Vergangenheit nicht offensiv genutzt und die damit verbundenen Spielräume aufgrund der Verunsicherung der Fachkräfte nicht im besten Interesse betroffener Kinder und Jugendlicher ausgenutzt wurden.

Bedauerlich aus Sicht der Autorinnen ist die Einschränkung auf „Not- und Konfliktlagen“, statt diesen Beratungsanspruch als eigenständiges Kinderrecht zu fassen und generell für alle Lebenssituationen, in denen eine Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten erwünscht ist oder für notwendig erachtet wird, zu formulieren. Es stellt sich die Frage, warum junge Menschen in diesem Land keinen uneingeschränkten Beratungsanspruch erhalten. Dass es hier einen Bedarf gibt, zeigt die Inanspruchnah-

me der Nummer gegen Kummer sowie die Themen der Mädchen und Jungen, die sie für die Beratungsgespräche haben.

Dennoch ist es insgesamt positiv zu werten, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen hiermit eine Stärkung erfahren haben.

Umsetzungsempfehlungen:

- » **Ausbau und Weiterentwicklung des Beratungsangebots (auch anonyme, niedrigschwellige Zugänge)**
- » **Information an Kinder / Jugendliche**
- » **Qualifikation der Fachkräfte**

§ 8b Abs. 2 SGB VIII – FACHLICHE BERATUNG UND BEGLEITUNG ZUM SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

§ 8b Abs. 2 SGB VIII

Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 45 Abs. 2 SGB VIII – Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Diskussion:

§ 8b Abs. 2 SGB VIII richtet sich vor allem an den überörtlichen Träger der Jugendhilfe, Trägern den per Gesetz zugesagten Beratungsanspruch zu erfüllen. Sicherlich kann dies nur in Zusammenarbeit verschiedener Akteure gelingen, und Kriterien und Empfehlungen der Landesjugendämter müssen auch auf

weitere Einrichtungen übertragbar sein. Jeden Träger einzeln zur Entwicklung von Beteiligungsverfahren, Schutz- und Präventionskonzepten sowie Beschwerdeverfahren zu beraten, dürfte die Kapazitäten bei den Landesjugendämtern bei weitem übersteigen. Insofern ist hier auch eine Zuständigkeit des örtlichen Trägers insbesondere hinsichtlich der Übertragbarkeit von Konzepten zu sehen.

Grundsätzlich sind die neuen Regelungen sehr zu begrüßen. Kinder und Jugendliche sollen an allen wesentlichen Entscheidungen beteiligt werden, und es muss in den Einrichtungen ein Beschwerdemanagement geben. Damit werden die Rechte von Mädchen und Jungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere in der Heimerziehung bemerkenswert gestärkt. Hinzu kommt, dass Beteiligung als ein nachweislicher Gelingensfaktor von erzieherischen Hilfen und Bestandteil internationaler Qualitätsstandards (Quality 4 Children) und bereits seit 1990 / 1991 im § 8 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes festgeschrieben ist.

Wer heute in der Kinder- und Jugendhilfe noch ohne Adressatenbeteiligung arbeitet, handelt sprichwörtlich unprofessionell. Dazu zählen auch Beschwerdemöglichkeiten. Nicht zuletzt hat die Arbeit des Runden Tisches Heimerziehung der 50er und 60er Jahre dazu deutliche Beiträge geliefert. Konsequenz wäre es allerdings gewesen, einrichtungsinterne-, bzw. trägerexterne Ombuds- oder Beschwerdestellen festzuschreiben und strukturell zu sichern, statt nur sehr allgemein von „Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten“ zu sprechen. Rechtliche Begründungen für Beschwerde- und Ombudsstellen finden sich in der Kinderrechtskonvention (KRK), im Grundgesetz (GG) und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII):

- » Art. 3 KRK – Vorrang des Kindeswohls (best of interest)
- » Art. 12 KRK – Rechtsanspruch auf Beteiligung in allen Verfahren (selbst, durch Vertretung oder durch „geeignete Stelle“)
- » Art. 1+2 GG – allgemeines Persönlichkeitsrecht
- » Art. 19 IV GG – Rechtsschutzgarantie
- » § 8 SGB VIII – Recht auf Beratung und Beteiligung
- » § 36 SGB VIII – Beteiligung bei der Hilfeplanung
- » §§ 8b, 45 SGB VIII – Sicherung der Rechte in Einrichtungen

Das Modell einer unabhängigen, partizipativen Ombudsschaft beinhaltet nach SCHIMKE Beratung im Einzelfall (Aufklärung, Partizipation, Widerspruch), aber auch institutionelle Beratung (Erfahrung aus Einzelfällen, Beratung der Einrichtungen, Entwicklung von Standards) sowie gesellschaftliche Weiterentwicklung (generelle Tätigkeitsberichte, gesellschaftliche Transparenz, öffentliche Diskussion von Schwachstellen).

Da die Thematik trägerexterner bzw. trägerübergreifender, unabhängiger Ombuds- bzw. Beschwerdestellen vergleichsweise neu und von daher noch sehr Bestandteil fachlicher und politischer Diskurse ist, finden sich in dieser Dokumentation weitere Ausführungen und Informationen dazu im Teil 2.

Sinnvoll ist die mit § 47 SGB VIII verbundene Anzeigepflicht bei besonderen Vorkommnissen, da bislang für die Meldepflicht eine Rechtsgrundlage fehlte. Allerdings bleibt es abzuwarten, welche Ereignisse in welchem Maße tatsächlich gemeldet werden und welche Konsequenzen dann daraus erfolgen.

§ 47 SGB VIII – Meldepflichten

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

Umsetzungsempfehlungen:

- » **Information über Beteiligungsmöglichkeiten**
- » **Überlegungen zur Einrichtung einer Ombudsstelle, dazu Kinder und Jugendliche als Expert/innen in eigener Sache hinzuziehen**

§ 79a SGB VIII – Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

Diese gesetzlichen Regelungen müssen im Zusammenhang mit § 74 Abs. 1 und § 79 Abs. 2 SGB VIII betrachtet werden:

§ 74 Abs. 1 SGB VIII – Förderung der freien Jugendhilfe

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

- » 1.,die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,
- » 2.,die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
- » 3.,gemeinnützige Ziele verfolgt,
- » 4.,eine angemessene Eigenleistung erbringt und
- » 5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

§ 79 Abs. 2 SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;
2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

Diskussion:

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz ist auch die Verpflichtung für verbindliche Standards zur Qualitätsentwicklung im neuen § 79a SGB VIII festgeschrieben worden.

Mit anderen Worten: Freie Träger werden zukünftig nur gefördert, wenn sie eine Qualitätsentwicklung im Sinne des § 79a SGB VIII leisten. Hierzu werden die überörtlichen Träger, also die Landesjugendämter, Empfehlungen erarbeiten, die der Orientierung dienen sollen.

Die Qualitätsentwicklung gilt nunmehr für die Leistungserbringer in der Kinder- und Jugendhilfe, für die Erfüllung anderer Aufgaben, für die Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII sowie für die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

Insbesondere die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihr Schutz vor Gewalt sind das zentrale Interesse für die Qualitätsentwicklung.

Grundsätzlich ist es positiv zu beurteilen, dass über die Erfordernis einer Qualitätsentwicklung für alle Träger eine Verbesserung der Fachlichkeit erreicht werden wird. Bislang gab es nur Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit den Anbietern von teil- und vollstationären Einrichtungen gem. §§ 78a ff SGB VIII im Rahmen der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen.

Als kritisch und durchaus problematisch wird jedoch auch die gesetzliche Verankerung gesehen, da fachliche Debatten kaum über gesetzliche Vorschriften angemessen angestoßen werden können. Denn es liegen nur unzureichend Kriterien für die Qualitätsentwicklung der verschiedensten Angebote und Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe vor. Hier sind Prozesse aller beteiligten Akteure notwendig, die sowohl fachliche Diskussionen ermöglichen wie auch Verständigungsprozesse und entsprechende Vereinbarungen und deshalb Zeit brauchen werden. Wie diese Prozesse vor Ort organisiert werden sollen, dazu macht das Gesetz keine Vorgaben, weil eine Fachdebatte nicht wirklich reglementiert werden kann. So kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die praktische Umsetzung sehr unterschiedlich in den Kommunen, Kreisen und Gemeinden sein wird. Es gibt durchaus auch Befürchtungen, dass die Erfordernis einer Qualitätsentwicklung zu einem „Bürokratiemonster“ verkommen kann. Denn die ständige Weiterentwicklung, Anwendung und regelmäßige Überprüfung ist kaum realisierbar und erfordert erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen.

Eine Qualitätsentwicklung umfasst die Beschreibung von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung. Hinzu kommen die Weiterentwicklung, die Anwendung und die regelmäßige Überprüfung.

Umsetzungsempfehlungen:

- » **Gelingende und gut organisierte Prozesse der örtlichen Qualitätsentwicklung brauchen zunächst ein Konzept und gemeinsame Grundsätze, was der Jugendhilfeausschuss zu seiner Aufgabe machen sollte. Auf diesen Grundlagen können dann die Grundsätze weiterentwickelt, angewendet und überprüft werden. In einem ersten Schritt muss zusammengetragen werden, was es bereits an Qualitätsentwicklung und Kriterien gibt. Beispielsweise könnten gute Vereinbarungen nach § 78a ff SGB VIII genutzt werden, sofern sie bereits jetzt Regelungen zur Qualitätsentwicklung enthalten.**
- » **Notwendig ist die Verständigung über Qualitätsziele (Struktur- und Prozessqualität) und die angestrebten Wirkungen (Ergebnisqualität). Die freien Träger der Jugend-**

hilfe sind unbedingt einzubinden. Sichergestellt werden muss eine angemessene Dokumentation zur Überprüfung der Prozesse. Hierfür müssen die notwendigen Ressourcen bereitgestellt werden.

Zu verweisen sei an dieser Stelle auf die gemeinsamen Empfehlungen der BAG der Landesjugendämter und der AGJ „Handlungsempfehlungen zum BKiSchG – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zum Umsetzung“ (Juni 2012) sowie die Empfehlungen des Deutschen Vereins „Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe - Diskussionspapier des Deutschen Vereins zum Umgang mit §§ 79, 79a SGB VIII“ (September 2012), die zahlreiche gute Hinweise auf Umsetzungsmöglichkeiten aufzeigen und auch auf die Rolle des Jugendhilfeausschusses gerade in der Frage der Qualitätsentwicklung eingehen.

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Diskussion:

Bereits mit dem KICK (Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe) im Jahr 2005 wurde § 72a zur persönlichen Eignung der Fachkräfte in das SGB VIII aufgenommen. Die Eignung der Fachkräfte sollte vor allem durch die regelmäßige Vorlage von Führungszeugnissen geprüft werden, um damit einschlägige Vorstrafen (insbesondere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) auszuschließen. Mit einer Änderung der §§ 30a und 31 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) im Jahr 2010 wurde die Voraussetzung zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse sowohl für hauptberuflich wie ehrenamtlich tätige Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendhilfe geschaffen.

Seitdem ist die Diskussion darüber, welche Personen veranlasst werden sollen bzw. müssen, erweiterte Führungszeugnisse vorzulegen, nicht abgebrochen. Sie entzündete sich an Forderungen, von allen in der Kinder- und Jugendhilfe ehrenamtlich Engagierten die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse zu verlangen. Gerade die Verbände und Vereine im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit wiesen diese Forderungen als unangemessen zurück. Befürchtet, aber in der Praxis nicht nachweisbar, sei eine abschreckende Wirkung für ehrenamtliches Engagement. Vielfach wurde auch geäußert, mit einer einheitlichen Vorgabe würden alle ehrenamtlich Tätigen unter einen Generalverdacht gestellt,

wobei Fälle sexuellen Missbrauchs, beispielsweise in Sportvereinen, zu der Konsequenz führten, einschlägige Vorstrafen nicht nur bei hautberuflichem Personal ausschließen zu müssen.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurde § 72a SGB VIII neu gefasst. Auch von Ehrenamtlichen sind erweiterte Führungszeugnisse zu verlangen. Allerdings sollen in Vereinbarungen vor Ort Kriterien dafür entwickelt werden, für welchen Personenkreis dies gilt und wo davon abzusehen ist. Damit spiegelt die jetzige gesetzliche Fassung die kontroversen Diskussionen über dieses Thema wider, die den Gesetzgeber veranlasst haben, keine einheitliche Regelung vorzugeben.

Der Personenkreis der Ehrenamtlichen, die erweiterte Führungszeugnisse vorlegen sollen, ist nunmehr abhängig von der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen. Aber unabhängig von der Vorlage von Führungszeugnissen müssen Träger in der Kinder- und Jugendhilfe dafür Sorge tragen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen für sie tätig werden.

§ 72a Abs. 1 und 5 SGB VIII gelten jetzt auch bei der Kindertagespflege gem. § 43 und der erlaubnispflichtigen Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII.

Die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen allein ist kein Garant für gelingenden Kinderschutz in Einrichtungen. Sie sind nur ein Baustein eines umfassenden Maßnahmenkataloges, den Schutz von Mädchen und Jungen in Einrichtungen, Angeboten und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen. Aber damit weist die gesetzliche Grundlage in die richtige Richtung und ist als Aufforderung an die Träger zu verstehen, sich des Themas Kinderschutz in der eigenen Einrichtung anzunehmen. Hier ist eine deutliche Verknüpfung zur Notwendigkeit der Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII zu sehen.

Umsetzungsempfehlungen

- » **Umsetzungskonzept in gemeinsamer Entwicklung von öffentlichen und freien Trägern und Verabschiedung im Jugendhilfeausschuss.**
- » **Dazu müssen Kriterien für „qualifizierte Kontakte“ entwickelt werden und schließlich in Vereinbarungen münden.**

Hinzuweisen sei an dieser Stelle auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins zu diesem Thema, die sich durch die Formulierung von diesbezüglichen Kriterien auszeichnen und anhand eines Rasters eine Zuordnung der ehrenamtlich Tätigen zum Personenkreis, die ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen sollten, ermöglichen.

Zum Schluss des Teil 1 sei noch auf die Neuregelungen in den **§§ 99 – 103 SGB VIII** verwiesen, die die Basis für ein qualifiziertes Berichtswesen schaffen und damit zukünftig eine bessere Datenbasis ermöglichen. Kinderschutzfälle werden in besonderer Weise erhoben, um auf diesem Wege zu abgesicherten Informationen über den Kinderschutz zu gelangen. Leider hat es der Gesetzgeber versäumt, diese Regelungen auch für die freien Träger zu treffen, so dass dieses Berichtswesen nur innerhalb der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen wird. Das ist deshalb umso bedauerlicher, weil die öffentliche Jugendhilfe keine Informationen über Kinderschutzfälle hat, die freie Träger gemäß ihrem Schutzauftrag mit eigenen Möglichkeiten bewältigen können. Somit erlauben die Regelungen zukünftig kein umfassendes Wissen über alle in einer Kommune, Gemeinde oder in einem Kreis erfolgten Kinderschutzfälle.

Zehn Empfehlungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft nach den §§ 8a Abs. 4 , 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG

erarbeitet vom Institut für soziale Arbeit (ISA) e.V., Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V., Bildungsakademie BiS

1. Die Beratung durch die Kinderschutzfachkraft
2. Verschiedene Rollen und Aufgaben der Kinderschutzfachkraft
3. Qualifikation
4. Einsatzfelder der Kinderschutzfachkraft nach den §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG
5. Anbindung der Kinderschutzfachkraft nach den §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG
6. Fallverantwortung
7. Dokumentation
8. Qualitätsentwicklung der Tätigkeit der Kinderschutzfachkraft
9. Beitrag zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes
10. Finanzierung

Das Institut für soziale Arbeit e. V., der DKSB Landesverband NRW e. V. und die Bildungsakademie BiS haben seit dem Jahr 2005 im Rahmen ihrer Beratungs- und Fortbildungstätigkeiten zahlreiche Erfahrungen mit den Ansätzen und Strategien gesammelt, die die öffentlichen und freien Träger zur Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen nach der Einführung des § 8a SGB VIII entwickelt haben. Die Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII im Jahr 2005 stellte dabei in der Praxis eine besondere Herausforderung dar, da diese vom Gesetzgeber als neuer Akteur im Kinderschutz eingeführt wurde, aber für ihre Tätigkeit keine fachlich eindeutigen Handlungsleitlinien oder Vorbilder existierten. Auch einige Jahre nach Inkrafttreten des § 8a SGB VIII sind die „insoweit erfahrenen Fachkräfte nach § 8a SGB VIII“ zwar wichtige Akteure im Kinderschutz geworden, dennoch sind bis heute immer noch einige Aspekte im Rahmen ihrer Tätigkeit und Rollengestaltung ungeklärt, was in der Praxis nicht selten zu Handlungsunsicherheiten bei den Beteiligten führt. Zu den nach wie vor offenen Fragen im Schnittstellenmanagement zwischen den freien Trägern und dem Allgemeinen Sozialen Dienst bei Fällen von Kindeswohlgefährdung gehören auch verbindliche Leistungsbeschreibungen für Kinderschutzfachkräfte, die die organisatorischen Rahmenbedingungen für ihren Auftrag zur Fachberatung bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung verlässlich gestalten.

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.1.2012 sind darüber hinaus neue Strukturen und Herausforderungen für die Tätigkeit der Kinderschutzfachkräfte entstanden. Das Institut für soziale Arbeit e.V., der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. und die Bildungsakademie BiS ergänzen deshalb die 2009 erstellten Empfehlungen und Standards vor dem Hintergrund des neuen Gesetzes⁴⁾. Die Neubearbeitung der Empfehlungen ist Bestandteil des Projektes „Qualitätsstandards für Kinderschutzfachkräfte“ des Kompetenzzentrums Kinderschutz in Kooperation des DKSB Landesverbandes NRW e.V. mit dem Institut für soziale Arbeit (ISA) e.V., gefördert vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Mittelpunkt stehen hierbei die Rolle und der Auftrag der Kinderschutzfachkraft in einem System des kooperativen Kinderschutzes, das neben der Jugendhilfe vor allem auch die Gesundheitshilfe und die Schulen umfasst. Die im Gesetzestext titulierte „insoweit erfahrene Fachkraft“ wird im Folgenden „Kinderschutzfachkraft“ genannt, da in dieser Bezeichnung konkreter und deutlicher auf das Tätigkeitsfeld und die benötigte spezifische Kompetenz im Kinderschutz verwiesen wird. Dabei handelt es sich um eine Kompetenz im Kinderschutz, die „die Organisation und Durchführung qualifizierter kollegialer und interdisziplinärer Beratung zur Gefährdungseinschätzung für ein gefährdetes Kind oder einen Jugendlichen“ umfasst (Discher 2012: 240).

1. DIE BERATUNG DURCH DIE KINDERSCHUTZFACHKRAFT

Gegenstand der Beratung durch die Kinderschutzfachkraft ist die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Der Fachbegriff „Gefährdungseinschätzung“ steht nun nach § 8a Abs. 4 SGB VIII leitend für das früher manchmal wechselnde Vokabular zwischen Risikoeinschätzung oder Gefährdungsabschätzung etc. Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes haben nicht mehr nur Fachkräfte und Träger der freien Jugendhilfe einen Anspruch auf Beratung im Prozess der Gefährdungseinschätzung; dieser erstreckt sich durch die Erweiterung in § 4 KKG und § 8b Abs. 1 SGB VIII nun auch auf Systeme außerhalb der Jugendhilfe. So hat die Kinderschutzfachkraft nach der jetzt geltenden Rechtsgrundlage drei unterschiedliche Beratungsfelder:

1.1. Aufgabe der Kinderschutzfachkraft ist es, nach § 8a Abs. 4 SGB VIII freie Träger der Jugendhilfe bei der Gefährdungseinschätzung zu beraten. Dabei sind die freien Träger im Rahmen der Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zur Einhaltung bestimmter Verfahrensschritte zur Wahrnehmung des Schutzauftrages verpflichtet.

1.2. Nach § 4 KKG i.V.m. § 8b Abs. 1 SGB VIII erfüllt die Kinderschutzfachkraft den Beratungsanspruch gegenüber den Berufsgeheimnisträger/innen des § 4 KKG, wenn diesen gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Zu den BerufsgeheimnisträgerInnen gehören u.a. die Ärzt/innen sowie andere Professionen des Gesundheitswesens, die Lehrer/innen oder Schulsozialarbeiter/innen an öffentlichen und privaten Schulen. Die Berufsgeheimnisträger/innen nach § 4 KKG sind bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung dazu aufgefordert, bestimmte Verfahrensschritte zur Wahrnehmung des Schutzauftrages durchzuführen.

1.3. Über die Gruppe der Berufsgeheimnisträger/innen hinaus haben nach § 8b Abs. 1 SGB VIII zudem alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, Anspruch auf eine Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft bei der Gefährdungseinschätzung. Anders als bei den Berufsgeheimnisträger/innen sind diese Berufsgruppen nicht verpflichtet, bestimmte Verfahrensschritte zur Wahrnehmung des Schutzauftrages einzuhalten. Um die Inanspruchnahme der Fachberatung durch eine Kinderschutzfachkraft in der Behindertenhilfe zu be-

fördern, wurde im Zuge des Bundeskinderschutzgesetzes weiter geregelt, dass die Verträge zwischen den Rehabilitationseinrichtungen und den Rehabilitationsträgern das Angebot enthalten, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung Beratung in Anspruch nehmen zu können (vgl. § 21 SGB IX).

2. VERSCHIEDENE ROLLEN UND AUFGABEN DER KINDERSCHUTZFACHKRAFT

Im Zuge der Profilierung der Kinderschutzfachkraft kristallisieren sich derzeit zwei Rollenmodelle heraus: Die Kinderschutzfachkraft als fallbezogene/r Berater/in und die Kinderschutzfachkraft als fallübergreifende/r Koordinator/in.

Als fallbezogene/r Berater/in übernimmt sie im Rahmen der Gefährdungseinschätzung unterschiedliche Aufgaben als (vgl. ausführlicher Moch/Junker-Moch 2009):

- » Fachberater/in im Kinderschutz
- » Verfahrensexpert/in
- » Methodische/Beraterin/in
 - » im Bereich der Gesprächsführung im kollegialen Team
 - » zu Fragen der Durchführung von Elterngesprächen im Bereich Kindeswohlgefährdung
 - » zu Fragen der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung
- » Expert/in in Fragen des Hilfenetzes in der jeweiligen Region
- » Beteiligte/r an der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz

Leitziel des fachlichen Handelns der Kinderschutzfachkraft als fallbezogene/r Berater/in bei der Gefährdungseinschätzung ist die bestmögliche Gewährleistung des Kinderschutzes. Wie die Kinderschutzfachkraft diese Rolle konkret ausführt, muss differenziert und nach den Kooperationsbedingungen vor Ort in offenen Diskursen verbindlich geklärt werden.

Neben der Rolle der einzelfallbezogenen Beratung existiert das Rollenmodell der koordinierenden Kinderschutzfachkraft, die als Ansprechpartner/in die unterschiedlichen Kompetenzen und Tätigkeitsfelder der verschiedenen Kinderschutzfachkräfte in Arbeitskreisen, Netzwerken u.ä. zusammenführt. Dabei kann eine Kinderschutzfachkraft mehrere Kinderschutzfachkräfte und alle Aktivitäten, die den Schutzauftrag betreffen, innerhalb eines (größeren) freien Trägers koordinieren oder im Auftrag des Jugendamtes für das regionale Netzwerk der Kinderschutzfachkräfte zuständig sein. Zu ihren Aufgaben gehören weiterhin:

- » Organisation von Qualitätszirkeln, Intervision und Fallsupervision für Kinderschutzfachkräfte
- » Ermöglichung von Fortbildungen von Fachkräften und Kinderschutzfachkräften zu Kinderschutzthemen
- » Beteiligung an der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz

3. QUALIFIKATION

Aufgrund der neuen Gesetzeslage mit der Erweiterung des Beratungsanspruchs durch Kinderschutzfachkräfte für Berufsgruppen außerhalb der Jugendhilfe ist bei der Qualifikation der Kinderschutzfachkräfte deutlicher als zuvor zwischen Personen innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe zu unterscheiden.

3.1. Die Kinderschutzfachkraft als Fachkraft der Jugendhilfe
Die Tätigkeit als Kinderschutzfachkraft nach § 8a Abs. 4 SGB VIII ist durch die Gesetzgebung zunächst an keine Profession gebunden, sondern kann von Fachkräften, die eine Qualifikation gemäß § 72 SGB VIII aufweisen, wahrgenommen werden.

Nach § 8a Abs. 4 S. 2 SGB VIII sind nunmehr die Kriterien für die Qualifikation der Kinderschutzfachkraft in örtlichen Vereinbarungen festzulegen. Generell sollte die Eignung zur Tätigkeit als Kinderschutzfachkraft davon abhängig gemacht werden, ob die jeweilige Person über die im Kinderschutz erforderliche Beratungserfahrung und die für das Beratungsfeld notwendigen Kompetenzen verfügt. Fachlicher Konsens ist, dass ihre Tätigkeit Erfahrungen in der Arbeit in Kinderschutzfällen und damit eine mehrjährige Berufserfahrung voraussetzt, um eine qualifizierte Fachberatung zu gewährleisten. Zur Konkretisierung empfehlen wir nach den Kriterien des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR 2011) folgende Vorgaben für ihre Qualifikation:

Fachkompetenzen – Wissen

- » Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und Verfahrensschritte im Fall einer Kindeswohlgefährdung
- » Kenntnisse über Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung und damit einhergehende familiäre Dynamiken
- » Kenntnisse zur Einschätzung von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung unter Berücksichtigung von Schutz- und Risikofaktoren
- » Kenntnisse und Erfahrungen mit den Arbeitsweisen kooperierender Institutionen im Kinderschutz
- » Je nach Einsatzgebiet Fachwissen über spezielle Formen der Kindeswohlgefährdung (z.B. sexualisierte Gewalt), spezielle Altersgruppen oder institutionelle Felder etc.
- » Kenntnisse über regionale Hilfe- und Unterstützungsangebote
- » Organisations- bzw. feldspezifisches Systemwissen

Fachkompetenzen – Fertigkeiten

- » Methodenkompetenz in Fragen der Gefährdungseinschätzung (Umgang mit Risikoeinschätzungsinstrumenten, Methoden der Kollegialen Beratung, Gesprächsführung, Vermittlungskompetenz, etc.)
- » Sozialpädagogisches (diagnostisches) Fallverstehen

Personale Kompetenzen – Sozialkompetenz

- » Erfahrungen in der Fachberatungstätigkeit (Methodenkompetenz in der Gesprächsführung und Moderation von Teams und Einzelpersonen)
- » Gesprächsführung mit Eltern im Rahmen der Gefährdungseinschätzung
- » Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Gefährdungseinschätzung
- » Eine an den Kindern und deren Lebenswelt orientierte Haltung

Personale Kompetenzen – Selbstständigkeit

- » Kenntnisse und Fähigkeit, den Prozess der Gefährdungseinschätzung und den Hilfeprozess, das Handeln der am Prozess Beteiligten und die eigene Selbststeuerung zu reflektieren
- » Wahrnehmung regelmäßiger Weiterqualifizierung

Kinderschutzfachkräfte weisen die oben genannten Kenntnisse und Kompetenzen nach, indem sie belegen, dass sie diese in ihrer bisherigen Berufstätigkeit erworben und sich darüber hinaus zu diesen Anforderungen fortgebildet haben. Die Kinderschutzfachkräfte bilden sich kontinuierlich zu Fragen des Kinderschutzes, ihrer Rolle und Tätigkeit (z.B. im Rahmen eines Zertifikatskurses zur Kinderschutzfachkraft) fort. Eine regelmäßige Weiterqualifizierung gehört darüber hinaus zu den beruflichen Verpflichtungen einer Kinderschutzfachkraft, um auf dem aktuellen Stand der Fachlichkeit zu bleiben.

Kinderschutzfachkräfte, die in speziellen Arbeitsfeldern tätig sind oder spezielle Beratungsschwerpunkte besitzen, bilden sich hierzu weiter fort und vernetzen sich in diesen Bereichen. Dies betrifft insbesondere jene Kinderschutzfachkräfte, die die Berufsgruppen nach § 4 KKG und § 8b Abs. 1 SGB VIII beraten. Diese sind aufgefordert, sich die nötige fachliche Expertise zum fachfremden Beratungsfeld anzueignen. Eine weitere Möglichkeit ist es, eine Beratung in enger Zusammenarbeit mit einer anderen Kinderschutzfachkraft durchzuführen, die in dem Beratungsfeld professionell verwurzelt ist (Tandem-Modell, vgl. Punkt 4). Kinderschutzfachkräfte, die in diesen Arbeitsfeldern tätig sind, werden sehr wahrscheinlich im Rahmen der Beratung zur Gefährdungseinschätzung mit vielen grundlegenden Fragen konfrontiert werden, wie beispielsweise Fragen zur Wahrnehmung und Beurteilung von gewichtigen Anhaltspunkten, Methoden der Gefährdungseinschätzung, Gesprächsführung, Hilfsangeboten etc. Wie bereits die Beratungserfahrungen von Kinderschutzfachkräften in Kindertageseinrichtungen zu Beginn der Umsetzung des § 8a SGB VIII i.d.F. von 2005 gezeigt haben, sind für Berufsgruppen, die seltener mit dem Thema „Kindeswohlgefährdung“ zu tun haben, Vorgaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrages mit Unsicherheiten und Unklarheiten verbunden. Kinderschutzfachkräfte, die diese Berufsgruppen beraten, müssen sich darauf einstellen, dass ihre Beratung zur Gefährdungseinschätzung zunächst auch Wissensvermittlung und individuelles Coaching umfassen kann.

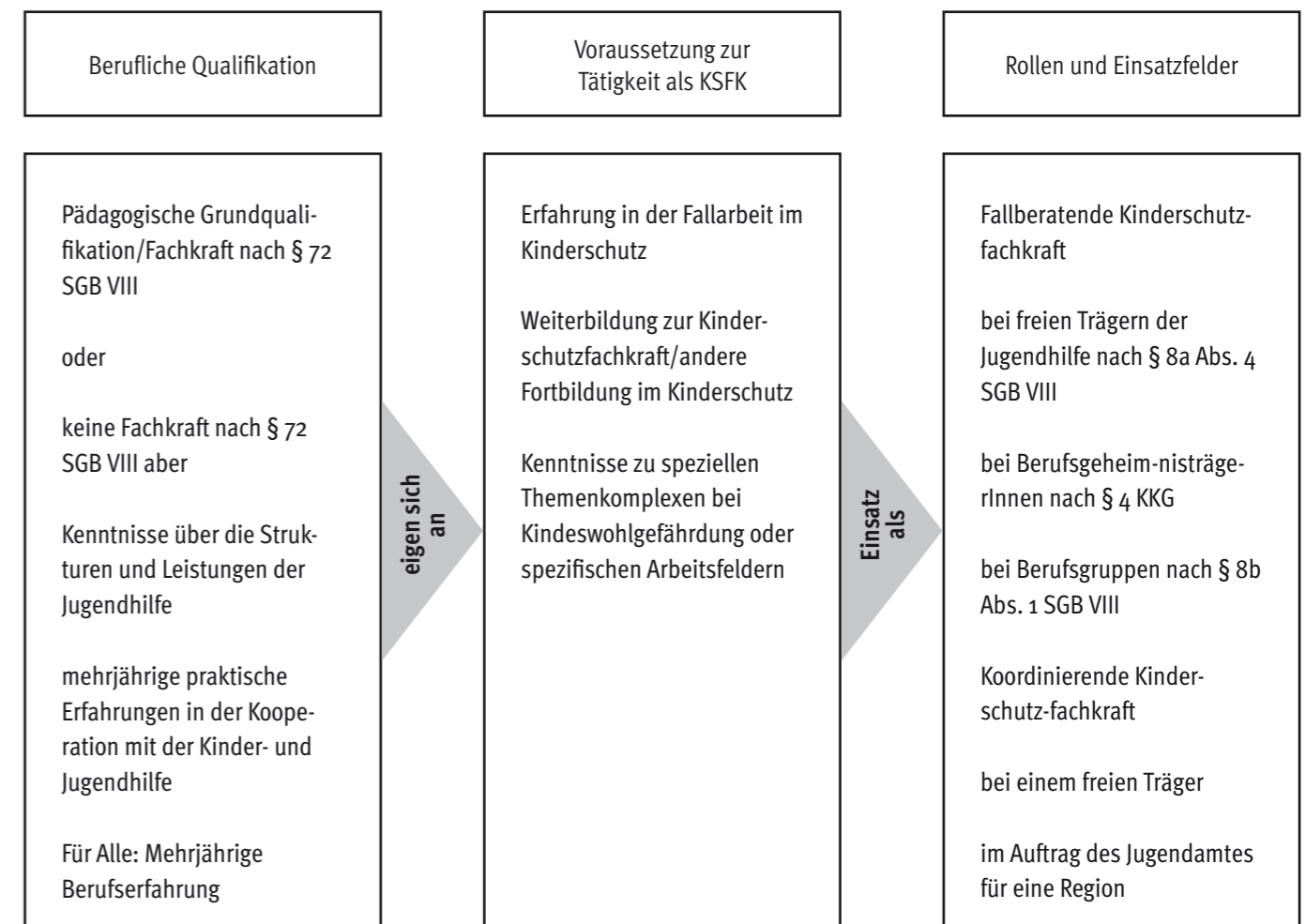
3.2. Die Kinderschutzfachkraft als Fachkraft außerhalb der Jugendhilfe

Im Grundsatz sollte die Kinderschutzfachkraft eine Fachkraft der Jugendhilfe sein, da ihre Tätigkeit eine originäre Aufgabe der Jugendhilfe ist. Um die Kooperationsbeziehungen mit den Systemen außerhalb der Jugendhilfe auf eine fachlich allseits akzeptierte Grundlage zu stellen und die Kommunikation zwischen den Systemen zu verbessern, können auch Fachkräfte aus anderen Arbeitsfeldern wie der Schule und dem Gesundheitswesen als Kinderschutzfachkräfte tätig werden, wenn diese die entsprechenden Erfahrungen und arbeitsfeldspezifischen Kompetenzen der Kinder- und Jugendhilfe vorweisen können. Neben den unter 3.1 formulierten Anforderungen, die eine Kinderschutzfachkraft zu erfüllen hat, sollten Kinderschutzfachkräfte, die keine Fachkräfte nach dem § 72 SGB VIII sind, über die unter 3.1 genannten Qualifikationen hinaus folgende Kenntnisse und Kompetenzen verfügen:

- » Kenntnisse über die Strukturen und Leistungen der Jugendhilfe
- » praktische Erfahrungen in der Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe
- » praktische Erfahrungen mit Kinderschutzfällen
- » eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in ihrer eigenen Profession

Kinderschutzfachkräfte außerhalb der Jugendhilfe können den Beratungsanspruch nach den §§ 8a Abs. 4 und 8b Abs. 1 SGB VIII nur erfüllen, wenn sie hierzu generell oder im Einzelfall das Einverständnis des zuständigen Jugendamtes erhalten. Dabei muss sicher gestellt sein, dass sie die Expertise der Jugendhilfe (z.B. in Form einer Kinderschutzfachkraft als Tandempartnerin aus dem Feld der Jugendhilfe) in die Beratung mit einbezogen wird (vgl. Tandem-Modell unter Punkt 4).

Qualifikation und Einsatzfelder der Kinderschutzfachkräfte (KSFK)



4. EINSATZFELDER DER KINDERSCHUTZFACHKRAFT NACH DEN §§ 8a ABS. 4, 8b ABS. 1 SGB VIII UND § 4 KKG

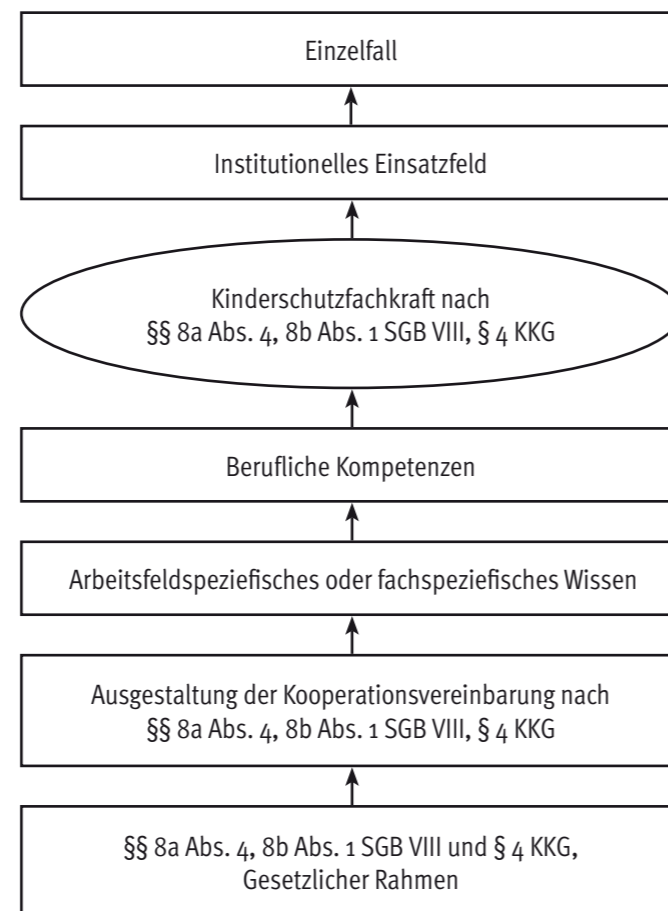
Das Einsatzfeld, in dem die Kinderschutzfachkraft nach den §§ 8a Abs. 4 und 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG tätig wird, sollte sich nach ihrem Fachwissen richten. Dieses Fachwissen kann sich sowohl auf besondere Kenntnisse eines institutionellen Feldes (Kindertageseinrichtungen, Schule etc.) als auch auf Kenntnisse bestimmter Gefährdungsformen beziehen (sexualisierte Gewalt, psychische Erkrankungen der Eltern etc.). Generell hängt das Einsatzgebiet der Kinderschutzfachkraft ab:

- » von den aktuellen rechtlichen Bestimmungen
- » von der Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarungen nach den §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG
- » von den arbeitsfeldspezifischen und fachspezifischen Kenntnissen, die für eine Beratungstätigkeit in einem bestimmten Arbeitsfeld der Jugendhilfe oder der angrenzenden Systeme wie Schule und Gesundheitswesen nötig sind und
- » von den beruflichen Kompetenzen der Fachkraft (z.B. Beratungserfahrung, methodisches Wissen etc.).

Wenn eine Kinderschutzfachkraft in einem Arbeitsfeld berät, in dem ihr spezifische Kompetenzen fehlen, ist diese verpflichtet, Personen aus diesem Arbeitsfeld in die Gefährdungseinschätzung miteinzubeziehen. Dieser Grundsatz ist vor allem im Hinblick auf die Beratung von BerufsgeheimnisträgerInnen nach § 4 KKG, die aus jugendhilfeexternen Arbeitsfeldern kommen, wichtig. Denkbar wäre für die Beratungsfelder nach § 4 KKG ein „Tandem-Modell“, in dem eine Kinderschutzfachkraft aus dem Jugendhilfesystem mit einer Kinderschutzfachkraft aus dem jeweils zu beratenden Arbeitsfeld zusammenarbeitet. In einem solchen Tandem-Modell führen beide Kinderschutzkräfte ihr Fachwissen aus ihren jeweiligen Bereichen im Rahmen der Gefährdungseinschätzung und der Kooperation zwischen den Systemen zusammen. Diese Arbeitsweise setzt allerdings voraus, dass z.B. Ärzt/innen, Hebammen und Entbindungspfleger, Lehrer/innen oder andere jugendhilfeexterne Berufsgeheimnisträger/innen die unter Punkt 3 erwähnten Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Kinderschutzfachkraft mitbringen und sich entsprechend fortbilden. Die systemübergreifende Tandemarbeit von Kinderschutzfachkräften muss dabei auf einem gemeinsamen Verständnis der Rahmenbedingungen, Verfahren und Inhalte zum Thema Kinderschutz und speziell der Gefährdungseinschätzung basieren. Des Weiteren bedarf es eines

abgestimmten und koordinierten Systems der Kooperation zwischen den beteiligten Systemen, in dem die verschiedenen Kinderschutzfachkräfte eingebettet sind. Es müssen gemeinsame Vereinbarungen der Zusammenarbeit im Kinderschutz nach § 4 KKG mit den betroffenen Systemen und Berufsgruppen geschlossen und sowohl eine Struktur als auch ein Verfahren zur Zusammenarbeit, unter der Verantwortung des Jugendamtes, etabliert werden.

Bestimmung des Einsatzfeldes einer Kinderschutzfachkraft



5. ANBINDUNG DER KINDERSCHUTZFACHKRAFT NACH DEN §§ 8a ABS. 4, 8b ABS. 1 SGB VIII UND § 4 KKG

Durch die Systematik des Bundeskinderschutzgesetzes in den §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG ist klar geregelt, dass die Beratungstätigkeit der Kinderschutzfachkraft vor einer Einbeziehung des Jugendamtes, bzw. des Allgemeinen Sozialen Dienstes, liegen muss. Die Weitergabe von Daten ist nach § 4 KKG erst dann und nur dann berechtigt, wenn vorher eine Gefährdungseinschätzung durch den/die Berufsgeheimnisträger/in unter Einbeziehung der Eltern und Kinder und Jugendlichen stattgefunden hat. Zur professionellen Umsetzung dieses Prozesses hat der/die Berufsgeheimnisträger/in einen Beratungsanspruch durch eine Kinderschutzfachkraft. Diese Beratung muss folglich vor der Weitergabe der Information an das Jugendamt erfolgen. Diese Überlegung wird auch nicht durch die Regelverpflichtung zur pseudonymisierten Beratung relativiert. Die Mitarbeiter/innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes können auch bei Unkenntnis der meldenden Personen ihren Schutzauftrag nach § 8a Abs.1 SGB VIII nicht außer Acht lassen und müssen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung handeln. Die Tätigkeit der Kinderschutzfachkraft kann deshalb nicht von Fachkräften übernommen werden, die den Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII wahrnehmen. Durch diese Differenzierung wird eine Gefährdungseinschätzung gewährleistet, die den Berufsgeheimnisträger/innen und den freien Trägern der Jugendhilfe die Möglichkeit gibt, im Rahmen ihrer Vertrauensbeziehung zu der Familie und unter Ausschöpfung der eigenen Unterstützungsmöglichkeiten auf den Hilfebedarf im jeweiligen Fall zu reagieren. Die Kinderschutzfachkraft sollte dabei extern hinzugezogen werden, um eine unvoreingenommene Beratungstätigkeit zu gewährleisten und den Beratungsprozess vor „blinden Flecken“ zu schützen.

Da neben den Berufsgeheimnisträger/innen und den freien Trägern der Jugendhilfe alle Personen außerhalb der Jugendhilfe, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben, einen Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe haben (vgl. § 8b Abs. 1 SGB VIII), sollten die Jugendämter einer Anregung aus der Gesetzesbegründung folgend, einen „Pool“ von Kinderschutzfachkräften bilden, die vielfältige Beratungsschwerpunkte im Bereich der Gefährdungseinschätzung aufweisen. So heißt es in der Begründung zum Bundeskinderschutzgesetz:

„Im Kinderschutz erfahrene Fachkräfte sollen in einem System des kooperativen Kinderschutzes eine erweiterte Aufgabenstellung erhalten. Sie übernehmen nicht nur beratende und prozessbegleitende Aufgaben gegenüber Fachkräften in den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch gegenüber außerhalb des Systems der Kinder und Jugendhilfe tätigen Berufsgruppen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. Diesen Berufsgruppen räumt die Vorschrift einen Rechtsanspruch auf Beratung gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein, der im Rahmen seiner Gesamtverantwortung zur Vorhaltung eines Pools an Fachkräften verpflichtet ist.“ (Begründung Gesetzesentwurf Bundeskinderschutzgesetz Drucks. 17/6256, S. 22, Herv. d. Verf.)

Der „Pool“⁵⁾ fungiert als zentrale Anlaufstelle für die ratsuchenden Personen (insb. nach § 8b SGB VIII) und wird durch eine koordinierende Kinderschutzfachkraft organisiert. Zentrale Aufgabe des „Pools“ ist es, eine Vermittlung geeigneter Kinderschutzfachkräfte zu gewährleisten. Hierfür müssten Kinderschutzfachkräfte mit unterschiedlichen Spezialgebieten (sexualisierte Gewalt, medizinischer Hintergrund zur Beratung des Gesundheitswesens, Expertise im Suchtbereich etc.) im „Pool“ repräsentiert sein. Darüber hinaus sollte ein solcher „Pool“ folgende Aufgaben erfüllen:

- » Regelangebote zur Intervention für die Kinderschutzfachkräfte (kollegialer Austausch zur Praxisreflexion) ermöglichen
- » Angebote der Supervision zur Reflexion der eigenen Rolle vorhalten
- » inhaltliche (Weiter-)Entwicklung des Kinderschutzes und der Beratungstätigkeit gewährleisten
- » Qualifizierung organisieren und anbieten
- » als Interessenvertretung der Kinderschutzfachkräfte nach außen fungieren

Um einen solchen „Pool“ zu gründen, müssen folgende Fragen geklärt werden:

- » Wer übernimmt die Koordination des „Pools“?
- » Wie kann eine Erreichbarkeit der koordinierenden und der beratenden Kinderschutzfachkräfte sichergestellt werden?
- » Wo ist der „Pool“ organisatorisch eingebunden?

6. FALLVERANTWORTUNG

Die Kinderschutzfachkraft hat eine beratende Funktion und übernimmt die Prozessbegleitung, nicht die Fallverantwortung. In Vereinbarungen ist festzuhalten, dass die Fallverantwortung bei der fallzuständigen Fachkraft in Absprache mit den Regelungen in der Einrichtung verbleibt. In Ausnahmefällen kann es Konstellationen geben, in denen sich eine Kinderschutzfachkraft aus ihrer Haltung heraus zum Handeln aufgefordert sieht, allerdings dadurch in ein Spannungsverhältnis zu ihrer Rolle als Kinderschutzfachkraft kommen kann. Der Umgang mit solchen Situationen sollte für alle Beteiligten transparent besprochen und gemeinsam dokumentiert werden. Grundlage ist hierbei ein kooperatives Verständnis von Kinderschutz in geteilter Verantwortung.

7. DOKUMENTATION

Die Tätigkeit der Kinderschutzfachkraft wird durch eine fachlich begründete und einheitliche Dokumentationsform der Beratung, die die Unterschrift aller Beteiligten vorsieht, unterstützt⁶⁾. Die Beteiligten haben sich über solche Dokumentationsinstrumente abzustimmen. Die Erstellung der Dokumentation liegt in der Verantwortung der Kinderschutzfachkraft. Sie ersetzt nicht die Falldokumentation. Die Dokumentation des Beratungsprozesses durch die Kinderschutzfachkraft ermöglicht dessen Nachvollziehbarkeit und Transparenz. Sie dient als Grundlage für die Evaluation, wissenschaftliche Begleitforschung der Tätigkeit der Kinderschutzfachkräfte und ermöglicht die systematische Erfassung von Fehlerquellen im Beratungsprozess. In Haftungsfällen ist sie neben der Falldokumentation ein wichtiges Instrument der Sicherheit für alle Beteiligten. Grundsätzlich sind die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

8. QUALITÄTSENTWICKLUNG DER TÄTIGKEIT DER KINDERSCHUTZFACHKRAFT

a) Kollegiale Reflexion

Zur Sicherstellung der Qualitätsentwicklung finden regelmäßige Austauschtreffen der Kinderschutzfachkräfte zur kollegialen Reflexion ihrer Praxiserfahrungen (Intervision) statt. Darüber hinaus müssen die tätigen Kinderschutzfachkräfte die Möglichkeit haben, Supervision in Anspruch nehmen zu können. Die Reflexion der eigenen Kinderschutzarbeit und die Auseinandersetzung mit sowohl subjektiven als auch organisationsgeschuldeten Einschätzungs- und Verarbeitungsprozessen gelten dabei als notwendige Standards für die Tätigkeit der Kinderschutzfachkräfte.

b) Teilnahme an Netzwerken

Die Teilnahme der koordinierenden Kinderschutzfachkräfte an Netzwerktreffen zum Kinderschutz und zu den Frühen Hilfen, wie sie das Bundeskinderschutzgesetz vorsieht, ist zwingend erforderlich. Nach § 3 Abs 1. sind Gegenstand der Netzwerke Frühe Hilfen auch Abstimmungsverfahren zum Kinderschutz. Dabei können Kinderschutzfachkräfte eine wichtige Rolle spielen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die Kinderschutzfachkraft fortlaufend über die Angebote der Frühen Hilfen informiert ist und die entsprechenden Kooperationspartner kennt. Gleichzeitig kann sie ihr Wissen zu evtl. Lücken im Netzwerk und in Angeboten Früher Hilfen beim Kinderschutz zur Sprache bringen. Hier sind die Verantwortlichen aufgerufen, entsprechende Strukturen und Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die es den Fachberatenden ermöglicht, in einen kontinuierlichen sozialraumbezogenen Austausch zu treten. Im Einzelfall beratende Kinderschutzfachkräfte sollten ihre Beteiligung an den Netzwerken Früher Hilfen über ihre jeweiligen Träger klären. Vor Ort ist zu prüfen, welche weiteren Gremien es im Kinderschutz gibt und wie eine sinnvolle Beteiligung der Kinderschutzfachkräfte an solchen Gremien gestaltet werden kann.

c) Qualifizierung im Einzelfall

Um einen qualifizierten Beratungsprozess der Kinderschutzfachkraft im akuten Fall zu ermöglichen, sollten die Mitarbeiter/innen der freien Träger und die Berufsheimnisträger/innen nach § 4 KKG fallunabhängig in Fragen des Kinderschutzes in ihrem Tätigkeitsbereich qualifiziert und informiert werden. Hierzu zählen insbesondere die Information über die bestehenden Vereinbarungen und einrichtungsinternen Verfahren nach § 4 KKG und den §§ 8a und 8b Abs. 1 SGB VIII und die Vermittlung von Wissen

über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und Methoden zur Gefährdungseinschätzung. Die Träger haben die Verantwortung für diesen Qualifizierungsprozess zu tragen. Die Kinderschutzfachkraft kann hierbei allerdings einbezogen werden.

d) die Qualifizierung der Berufsheimnisträger/innen nach § 4 KKG

Eine besondere Herausforderung stellt die Qualifizierung der Berufsheimnisträger/innen nach § 4 KKG dar. Diese sind aufgefordert, den Schutzauftrag in bestimmten Verfahrensschritten umzusetzen, welche u.a. beinhalten, gewichtige Anhaltspunkte wahrzunehmen, Gespräche mit dem Kind oder dem Jugendlichen und deren Eltern über die Situation zu führen und auf Hilfen hinzuwirken. Diese Aufgaben setzen die Fähigkeit zur Wahrnehmung und Beurteilung von gewichtigen Anhaltspunkten, eine Gesprächsführungskompetenz beim Thema Kindeswohlgefährdung, Kenntnisse über geeigneten Hilfen und Möglichkeiten zur Kontrolle der Inanspruchnahme der Hilfen voraus. In der Durchführung der Verfahrensschritte werden die Berufsheimnisträger/innen zwar von einer Kinderschutzfachkraft begleitet und beraten, die Beratung ersetzt aber keine eigene intensive Auseinandersetzung und Weiterbildung zu den vom Gesetzgeber geforderten Verfahrensschritten. Hier sind die Berufsverbände und Verantwortlichen aufgerufen, entsprechende fachliche Vorgaben und Verfahrensabläufe für die jeweiligen Arbeitsfelder zu entwickeln und Weiterbildungsangebote zum Thema „Vorgehen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung“ zu initiieren.

e) Evaluation

Eine regelmäßige Evaluation der Kooperationsvereinbarungen nach §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG und der Dokumentation der Kinderschutzfachkräfte soll zum Anlass genommen werden, zur Qualitätssicherung der Qualifizierung der Kinderschutzfachkräfte beizutragen und die Auswahl des Personenkreises der Kinderschutzfachkräfte auf die regionalen und personellen Bedingungen hin anzupassen und abzustimmen.

9. BEITRAG ZUR WEITERENTWICKLUNG DES KINDERSCHUTZES

Der Einsatz der Kinderschutzfachkräfte sollte regelmäßig einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Fortzuschreibende Erhebungen können Aufschluss über Häufigkeiten, Inhalte und Ergebnisse von Fachberatungen geben und somit wegweisend für eine Jugendhilfepraxis sein, die den Schutz von Kindern in unserer Gesellschaft kontinuierlich weiterentwickelt. Nach Erreichen einer gewissen Implementationsdichte im Kinderschutz ergibt sich die Möglichkeit, deutschlandweit Ergebnisse zur quantitativen und qualitativen Evaluation von Fällen im Kinderschutz zu ermitteln. Für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe wird sich die Datengrundlage durch die im Bundeskinderschutzgesetz neu geschaffenen §§ 99-103 SGB VIII deutlich verbessern. Diese Vorschriften können als Basis für ein qualifiziertes Berichtswesen gesehen und als Chance zur Optimierung der Kinder- und Jugendhilfestatistik genutzt werden, um auf dieser Grundlage wirkungsvolle Maßnahmen für Verbesserungen im Kinderschutz diskutieren und entwickeln zu können (vgl. AGJ 2012: 47). Allerdings werden durch diese Vorschriften die Aktivitäten der freien Träger der Jugendhilfe, der Berufsheimnisträger/innen nach § 4 KKG und damit beinahe die gesamte Beratungstätigkeit der Kinderschutzfachkraft nicht erfasst. Die Kinderschutzfachkraft ist also auf eigene Erhebungen angewiesen, wenn eine Evaluation und eine Weiterentwicklung ihrer Tätigkeit möglich sein sollen. Vorrangige Informationen sind dabei das Verhältnis von Verdachtsfällen zu erhärteten Kinderschutzfällen, der Ablauf von Beratungsprozessen (s. oben) und die Auslastung der Kinderschutzfachkraft. Diese Informationsbedarfe sollten Maßstab und Herausforderung für weitere Evaluationen im Kinderschutz sein, um letztlich Ergebnisse für die Weiterentwicklung zu gewinnen. Die Kinderschutzfachkraft kann dies alles nicht allein leisten, sie sollte jedoch im Rahmen ihrer Dokumentation bereits wichtige Daten für diese Zwecke sammeln. Die Form und das Ausmaß ihrer Beteiligung an der regionalen und überregionalen Evaluation von Kinderschutzfällen bedürfen dennoch einer weiteren Klärung

10. FINANZIERUNG

Die Beratungstätigkeit der Kinderschutzfachkraft ist nach dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes, noch stärker als unter der Geltung des alten § 8a SGB VIII, eine zusätzliche Aufgabe im Kinderschutz, die auch mit zusätzlichen personellen Ressourcen einhergehen muss. Öffentliche und freie Jugendhilfeträger sind aufgefordert, die Kosten im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII aufzunehmen und vertraglich zu regeln. Der Gesetzgeber formuliert darüber hinaus klar, dass der öffentliche Träger der Jugendhilfe zur Erfüllung des Beratungsanspruches nach § 4 KKG und § 8b Abs. 1 SGB VIII verpflichtet ist. Die Finanzierung und Personalressourcen der beratenden und koordinierenden Kinderschutzfachkräfte sollten über die örtlichen Vereinbarungen geregelt und sichergestellt werden. Eine Möglichkeit hierfür ist die Finanzierung über Fachleistungsstunden auf der Grundlage einer Leistungsbeschreibung, die Aussagen zur Beschreibung der fachdienstlichen Aufgaben einer Kinderschutzfachkraft enthält (vgl. Diakonisches Werk 2008:10). Eine entsprechende Leistungsbeschreibung könnte zunächst für ein Jahr erprobt und fortlaufend evaluiert und ggfs. modifiziert werden. Generell trägt das Jugendamt die Gesamtverantwortung für die Sicherstellung des Beratungsangebotes durch die Kinderschutzfachkräfte (vgl. Zitat s.o. Begründung Gesetzesentwurf Bundeskinderschutzgesetz Drucks. 17/6256, S. 22, Hervh. d. Verf.).

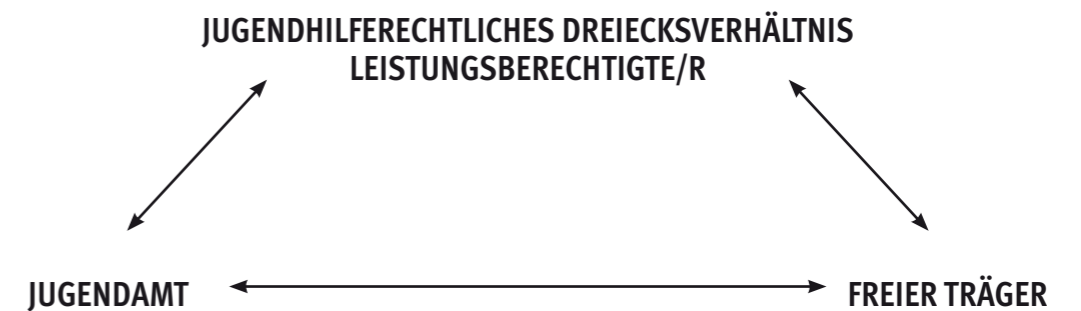
Anforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten von Beschwerdestellen nach §§ 8b Abs. 2, 45 SGB VIII

Bundeskinderschutzgesetz

Anforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten

Bernd Hemker

Ausgangslage



- » Harter Rechtsanspruch auf weiche Leistung
- » Hilfeplanung abhängig von Deutungen
- » Individualmacht «-» Organisationsmacht

Daten und Fakten zur Jugendhilfe in NRW am Beispiel Hilfen zur Erziehung 2010

- » 47.020 stationäre Hilfen (§§ 27.2, 33, 34 SGB VIII)
 - » 20.960 Vollzeitpflege > 44,6%
 - » 26.060 Heimerziehung, betreute Wohnformen > 55,4%
- » ca. 205.000 Hilfeplanungen (Fallzahlen x halbjährliche Hilfeplanung)
- » 55.861 ambulante HzE (§§ 27, 29 – 32, 35, SGB VIII) ohne Erziehungsberatung
- » ca. 1,936 Milliarden € öffentliche Kosten (für Leistungen nach §§27.2, 29-35, 35a, 41 SGB VIII)
Quelle: HzE-Bericht 2012; IT.NRW: Statistiken der Kinder- und

Adressaten und freie Träger – fachlich und rechtlich problematische Praxis

- » „Über die Hälfte der Befragten (ca. 1.000 PraktikerInnen in Hilfen zur Erziehung waren der Ansicht, Körperstrafen seien – wenn auch selten – auch in der heutigen Heimerziehung anzutreffen“
(R. Günder u. a.: Reaktionen auf unerwünschtes Verhalten in der stationären Erziehungshilfe, FHS Dortmund 2009 S. 14)
- » Übergriffe, sexuelle Gewalt und Machtmissbrauch durch MitarbeiterInnen gegenüber jungen Menschen geschehen auch in Einrichtungen der Erziehungshilfe (DJI Impulse Nr. 95 Bulletin 3/2011)
- » Mehrfach wiesen die LJA in NRW in Rundschreiben die stationären Einrichtungen auf den rechtmäßigen Umgang mit den Taschengeldern hin, die den jungen Menschen zur persönlichen Verfügung stehen (§ 39 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Vgl. Rundschreiben LJA WL Nr. 19/2009.
- » Der jährliche Beschwerdebericht des LJA WL über Vorfälle in Heimeinrichtungen im Bereich des LWL verweist auf zum Teil erhebliche Mängel in einzelnen Einrichtungen. (Vgl. Bericht Vorlage 12/1583 zu 22. Sitzung des LJHA WL am 11.03.09)
- » Ehemalige Heimkinder: Historischer Beleg für mangelnden Rechtsschutz

Adressaten und Jugendamt – fachlich und rechtlich problematische Praxis

- » junge Mutter mit Kind in einem Frauenhaus, erhält Leistungen nach SGB XII, Antrag auf Jugendhilfe wird abgelehnt, Begründung:
 - a) Leistungen nach SGB XII schließen Leistungen nach SGB VIII aus
 - b) JA sei auch örtlich nicht zuständig
- » JA verweigert jungen Volljährigen Leistungen nach § 41 Betreutes Wohnen Begründungen:
 - a) er sei bereits selbständig genug
 - b) er zeige keine ausreichende Mitwirkungsbereitschaft
- » 17jährige, Selbstmelderin Inobhutnahme, wird weiterer Aufenthalt verweigert. Begründung: Häusliche Situation sei nicht bedrohlich, Eltern haben keinen HzE-Antrag gestellt. Familienrichter beschließt im Eilverfahren teilweisen Entzug elterlicher Sorge, beruflicher Pfleger erhält Antragsrecht nach SGB VIII: betreutes Wohnen folgt.
- » JA Verwaltung beschließt verbindlich, SPFH nur im Umfang max. 6 WStd leistbar.
- » Ellas Antrag auf Hilfe nach § 41 SGB VIII wird abgelehnt: Das Ergebnis stand schon im Hilfeplanprotokoll vor der Hilfeplanung → OLG entscheidet für Ella.
- » Dienstanweisung Stadt Halle (Sept. 07): Kurzfr. Rückführung aller Fälle nach § 34.

Fazit I Machtasymmetrie

- » Die Rechtswirklichkeit im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis steht vielfach im Widerspruch zur Rechtstheorie des SGB VIII.
- » Der individuelle Rechtsschutz der Adressaten ist unzureichend!
- » Die Adressaten der Erziehungshilfe können ihre rechtlichen und sonstigen Ansprüche nur selten aus eigener Souveränität geltend machen. Sie sind nicht mit der Macht einer Organisation ausgestattet.
- » Freie Träger und Jugendämter verfügen beide über Organisationsmacht. Das Machtverhältnis zwischen Jugendamt und freiem Träger wird vom Jugendamt durch Belegung als wirtschaftliche Macht dominiert.
- » Die faktische Macht der Träger gegenüber ihren Adressaten erfordert entsprechende interne Organisationsmaßnahmen gegen Machtmissbrauch, wie sie z. B. in Paritätischen Standards „Du bist bei uns willkommen!“ festgelegt sind.
- » Wenn Jugendhilfeträger entsprechende Maßnahmen nicht selbst organisieren, benötigen Adressaten bei Konflikten mit den Trägern eine frei zugängliche, unabhängige Beratung sowie Begleitung im Beschwerdefall.

Fazit II Machtausgleich

Ombudschaften

- » sind ein strukturell notwendiges Korrektiv, sie agieren ohne andere institutionelle Interessen als Interessensvertretung für Kinder, Jugendliche und Familien im Sinne eines sozialen Verbraucherschutzes
- » sind integraler Teil der Kinder- und Jugendhilfe
- » dienen der außergerichtlichen Konfliktregulierung zwischen Leistungsberechtigten und Jugendhilfeträgern
- » funktionieren gegenüber Jugendhilfeträgern als integriertes Frühwarnsystem durch Rückmeldung systematisierter Erkenntnisse aus Einzelfällen bei Struktur- und Prozessproblemen der Hilfestellung und Hilfedurchführung. Sie dienen freien & öffentlichen Jugendhilfeträgern gleichermaßen
- » sind eine späte Reaktion der heutigen Erkenntnisse über die Lebensverhältnisse ehemaliger Heimkinder (vgl. www.rundertisch-heimerziehung.de)
- » sollten gemeinsam von freier & öffentlicher Jugendhilfe getragen werden!

Bundeskinderschutzgesetz (Jan. 2012)

Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen

§ 8 (Abs 3): Ki. und Jugdl. > Beratungsanspruch ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten aufgrund persönlicher Not- und Konfliktlage durch JA

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(Abs 2): Beratungsanspruch von Einrichtungsträgern gegenüber dem LJA zu Verfahren der Beteiligung an strukturellen Entscheidungen & bei Beschwerden in pers. Angelegenheiten

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung: Vorlage Einrichtungskonzept zur Beteiligung und Beschwerde

§ 79 a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe: Verpflichtung der JÄ, Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung weiterzuentwickeln: hierzu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von jungen Menschen

Organisationsinterne Beschwerdestellen der Träger der Kinder- und Jugendhilfe NRW

Gesetzliche Normen und Möglichkeiten zur Einführung von organisationsinternen Beschwerdestellen für junge Menschen in Einrichtungen und in Jugendämtern in NRW

- » **Einrichtungen (§ 45 SGB VIII):** Vorlage eines Konzeptes des Einrichtungsträgers als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis. Über die Konzeptqualität und die Praxis entscheidet wesentlich die Kultur der Beteiligung in einer Einrichtung!
- » **Jugendämter (§ 79a SGB VIII):** Es bleibt dem JHA unbenommen, zu entscheiden, ob neben der örtlichen Entwicklung, Anwendung und Prüfung von Qualitätskriterien für Beschwerdeverfahren zur Sicherung der Rechte von jungen Menschen in Einrichtungen und zu ihrem Schutz auch für das Jugendamt selbst entsprechende Konzepte erarbeitet und umgesetzt werden. Das JA Bochum hat bereits vor längerer Zeit ein Konzept entwickelt und arbeitet danach.

Die Entscheidung für partizipative Modelle für junge Menschen und für interne oder externe Beschwerdeverfahren obliegt dem JHA!

Unabhängige Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe NRW

Anforderungen an eine unabhängige Ombudsstelle in NRW:

- » Unabhängigkeit von materiellen Trägerinteressen ist zu gewährleisten
- » Dezentrale Beratungsstrukturen:
 - » Bürger brauchen örtliche AnsprechpartnerInnen (Ombudspersonen) z.B. Netzwerk aus ehrenamtl. örtl. Ombudspersonen, professionelle Zentrale, juristische Unterstützung bei Bedarf
 - » fachlicher Beirat (Wissenschaft, öffentliche & freie Träger, Politik)
- » Unabhängigkeit und Finanzierung durch:
 - » Satzungenormen (Jugendamt oder freier Träger)
 - » qualifiziertes Beratungskonzept (Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte)
 - » Informations- und Erkenntnistransfer an den Jugendhilfeausschuss
 - » überörtliche Finanzierung notwendiger Kosten (Bundes- u. Landesmittel)

vgl. Wiesner Gutachten zur gesetzlichen Einführung in das SGB VIII

14. Kinder- und Jugendbericht

(August 2012)

Nr. 13.1.4 Implementierung von Beratungs- und Schlichtungsstellen (Ombudschaften) S. 546/547:

- » „Dies führt im Ergebnis dazu, dass fachliche Entscheidungen der Jugendämter nur ausnahmsweise einer externen Kontrolle unterliegen.“
- » „Die Kommission ist der Auffassung, dass der Zugang zu (...) unabhängigen ombudschaftlichen Beratungs- und Beschwerdestellen für junge Menschen und ihre Familien in der Kinder- und Jugendhilfe in verstärktem Umfang geöffnet werden sollten.“
- » „Als erster Schritt sollte die modellhafte Einführung von Beratungs- und Schlichtungsstellen in ausgewählten Jugendämtern aufgrund einer Anschubfinanzierung durch den Bund und die beteiligten Länder auf den Weg gebracht werden.“
- » „Die Bundesregierung sieht sich durch die Empfehlung der Kommission bestärkt, in Institutionen Beratungs- und Schlichtungsstellen zu implementieren (...).“ (S. 27 Stellungnahme der Bundesregierung)

OMBUDSCHAFT JUGENDHILFE NRW E. V.

Ausgehend von den Erkenntnissen und Forderungen des Runden Tisches Heimerziehung in den 50er bis 70er Jahren hat sich die Freie Wohlfahrtspflege NRW mit unabhängigen Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen beschäftigt. Aus ihrer Geschichte lernend sieht sie einen Bedarf sowohl gegenüber den Diensten und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege als auch gegenüber Jugendämtern, insbesondere in der Funktion als Sozialleistungsträger. Den inhaltlichen Bezugspunkt für eine Ombudschaft Jugendhilfe NRW als unabhängige Beschwerdestelle für junge Menschen wird in der deutlichen Machtdifferenz zwischen den freien und öffentlichen Jugendhilfeträgern als Institutionen im Verhältnis zu den jungen Menschen und ihren Familien als Individuen gesehen. Die bestehenden gesetzlichen Beschwerdemöglichkeiten (z. B. Zivilrecht und Verwaltungsverfahrenrecht) sind insbesondere für die Zielgruppen der Erziehungshilfen keine alltagstauglichen Mittel. Die fachwissenschaftlichen Erkenntnisse in der Jugendhilfe (vgl. Bundesmodellprojekt wirkungsorientierte Jugendhilfe) sprechen der Partizipation junger Menschen bei der erfolgreichen Durchführung von Hilfen einen mächtigen Wirkfaktor zu. Aus Sicht der Ombudschaft Jugendhilfe NRW bildet das Recht junger Menschen auf Beschwerde gegen eine Institution der Jugendhilfe den Normalfall der Partizipation ab. Dies soll durch eine landesweit tätige unabhängige Beschwerdestelle (Ombudschaft) gewährleistet werden.

Hierzu haben die 14 Verbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW im Dezember 2011 den Rechtsträger „Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V.“ gegründet. Die kommunalen Spitzenverbände wurden bisher leider erfolglos gebeten, sich an der Trägerschaft zu beteiligen.

Am 1. Februar 2013 wurde mithilfe einer Förderung der Aktion Mensch die praktische Arbeit aufgenommen. Dazu wurde eine professionell besetzte zentrale Beratungsstelle aufgebaut, deren Aufgabe neben der Unterstützung der Ratsuchenden auch darin besteht, Ombudspersonen zu akquirieren, die vor Ort als Ansprechpartner / innen tätig werden. Diese Personen müssen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sein, sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Ehrenamtszuschale. Zur Einhaltung des Postulats der Unabhängigkeit dürfen sie am Ort ihrer Tätigkeit nicht bei einem Jugendhilfeträger beschäftigt sein. In der konkreten Beschwerdebearbeitung ist eine einvernehmliche

Abhilfe einer Beschwerde das Ziel. Bei der Unterstützung der Ratsuchenden haben Beratung, Vermittlung und Verhandlung im Sinne von konstruktiver Konfliktlösung Vorrang.

Wichtig ist die strukturierte Mitwirkung der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe an der Ombudschaft Jugendhilfe NRW. Hierzu gehört auch die Einbeziehung der Jugendhilfeausschüsse. Das Team der Ombudschaft Jugendhilfe NRW ist gerne bereit, ihre Arbeit in den entsprechenden Gremien vor Ort vorzustellen.

Ombudschaft

JUGENDHILFE NRW



Zentrale Beratungsstelle

Hofkamp 102
42103 Wuppertal
Telefon: 0202. 2953 67 76
Mobil: 0176. 31 74 24 84
E-Mail: team@ombudschaft-nrw.de

Mitarbeiterinnen

Dr. Margareta Müller, E-Mail: m.mueller@ombudschaft-nrw.de
Sabine Gembalczyk, E-Mail: gembalczyk@ombudschaft-nrw.de
Verena Moltmann, E-Mail: v.moltmann@ombudschaft-nrw.de

Geschäftsstelle

Friedrich-Ebert-Straße 16
59425 Unna

Geschäftsführer

Bernd Hemker
Telefon: 023 03. 23 98 47
Fax: 023 03. 23 98 46
Mobil: 0172. 267 64 23
E-Mail: hemker@paritaet-nrw.org
www.paritaet-nrw.org

Sie finden uns ebenso im Internet

www.ombudschaft-nrw.de
<https://www.facebook.com/pages/Ombudschaft-Jugendhilfe-NRW/227269250652086>

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (Hg.) (2012): Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Bundeskinderschutzgesetzes – Gesamttext und Begründungen. Berlin.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2012): Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung, Berlin, S.47. (Quelle: http://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Handlungsempfehlungen_BKiSchG_Endgueltige_Fassung_28-06-2012.pdf abgerufen am 20.11.12)

Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen (2011): Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen. (Quelle: <http://www.deutscherqualifikationsrahmen.de/> abgerufen am 21.11.12)

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. (2008): Diakonie Texte. Arbeitshilfe.18.2008. Die insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a Abs. 2 SGB VIII - eine neue fachdienstliche Aufgabe? Stuttgart. (Quelle: <http://www.bke.de/content/application/explorer/public/newsletter/februar-2009/fachkraft-nach-8a-abs.2-sgb-viii.pdf> abgerufen am 21.11.12)

Deutscher Bundestag (2011): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG). 17/6256. S.21 – 22. (Quelle: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/062/1706256.pdf> abgerufen am 21.11.12)

DISCHER, BRITTA / SCHIMKE, HANS-JÜRGEN (2011): Die Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a Abs. 2 SGB VIII in einem kooperativen Kinderschutz. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ), Heft 1, S. 12 – 17.

DISCHER, BRITTA (2012): Die Kinderschutzfachkraft – „externer Notnagel“ für eine Qualitätssicherung im Prozess der Gefährdungseinschätzung? In: Das Jugendamt, 85, H. 5. S. 240 – 243.

MERCHERL, JOACHIM (2012) (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst. München: Reinhardt.

MEYSEN, THOMAS / ESCHELBACH, DIANA (2012): Das neue Bundeskinderschutzgesetz. Baden-Baden.

Ministerium für Generationen, Familien, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention. Düsseldorf

MOCH, MATTHIAS / JUNKER-MOCH MANUELA (2009): Kinderschutz als Prozessberatung – Widersprüche und Praxis der ieF nach § 8a SGB VIII. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ), Heft 4, S. 148 – 151.

MOCH, MATTHIAS / JUNKER-MOCH, MANUELA (2011): Zur Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und der Kinderschutzfachkraft. In: Familie, Partnerschaft, Recht. H.7. S. 319 – 323.

SCHIMKE, HANS-JÜRGEN (2009): Brauchen wir einen neuen Kinderschutz? In: Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2009. Münster. S. 58 – 70.

SCHIMKE, HANS-JÜRGEN (2012): Berichte/Dokumentation/Aktenführung. In: Merchel, Joachim (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst. München, Basel. S. 256 – 264.

WIESNER, REINHARD (2011): Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 4. überarb. Aufl. München: Beck.

EMPFEHLUNGEN UND LINKS ZUM BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ UND SEINER UMSETZUNG

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) 2012: Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung. http://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Handlungsempfehlungen_BKiSchG_Endgueltige_Fassung_28-06-2012.pdf

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/ Bundesinitiative Frühe Hilfen (2012): Verwaltungsvereinbarung. Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012 – 2015. http://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Verwaltungsvereinbarung_Bundesinitiative.pdf

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (2012): Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe – Diskussionspapier des Deutschen Vereins zum Umgang mit §§ 79, 79a SGB VIII. http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2012/DV-18-12-Qualitaetsentwicklung-Kinder-und-Jugendhilfe

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (2012): Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII). http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2012/DV-15-12-Fuehrungszeugnissen-bei-Neben-und-Ehrenamtlichen

Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G5) zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung. http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/dokumente_85/EmpfehlungLVRLWLG5KSpVzu72aSGBVIII.pdf

Der Paritätische Gesamtverband (2012): Jugendhilfeausschüsse. Eine Paritätische Arbeitshilfe. http://www.der-paritaetische.de/uploads/tx_pdforder/A4_JHA_web.pdf

Bundesgesetzblatt (2011):Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz.- BKiSchG) http://www.bagkjs.de/media/raw/BGBl_BKiSchG_28_12_2011.pdf

WIESNER, REINHARD (2012): Implementierung von ombudschäftlichen Ansätzen der Jugendhilfe im SGB VIII. Rechtsgutachten für die „Netzwerkstelle Ombudschaft in der Jugendhilfe“ des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V. http://www.brj-berlin.de/uploads/media/Rechtsgutachten_2012_01.pdf

FRESE, DÉSIRÉE/GÜNTHER, CHRISTINA (Institut für soziale Arbeit – ISA) (2012): Praxisentwicklungsprojekt: Aufsuchende Elternkontakte. Konzeptionen, Zugänge und Wirkungen. http://www.isa-muenster.de/cms/upload/pdf/tagungsdokumentation/abschluss_aufsuchende_elternkontakte/ISA_Ergebnisse_Tagung_17.04.pdf

www.fruehehilfen.de

www.jugendhilfeportal.de

www.kinderschutz-in-nrw.de

1. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.
2. § 12 Kinder- und Jugendgesundheit
 - (1) Die untere Gesundheitsbehörde hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gesundheitsgefahren zu schützen und ihre Gesundheit zu fördern. Insbesondere der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst arbeitet hierzu mit anderen Behörden, Trägern, Einrichtungen und Personen, die Verantwortung für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen tragen, zusammen.
 - (2) Die untere Gesundheitsbehörde nimmt für Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere in Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen, betriebsmedizinische Aufgaben wahr. Sie berät die Träger der Gemeinschaftseinrichtung, die Sorgeberechtigten, Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer in Fragen der Gesundheitsförderung und des Gesundheitsschutzes. Sie führt die schulischen Einganguntersuchungen und, soweit erforderlich, weitere Regeluntersuchungen durch und kann Gesundheitsförderungsprogramme anbieten.
 - (3) Zur Früherkennung von Krankheiten, Behinderungen, Entwicklungs- und Verhaltensstörungen kann die untere Gesundheitsbehörde zur Ergänzung von Vorsorgeangeboten ärztliche Untersuchungen durchführen. Soweit dies erforderlich ist, soll sie auch Impfungen durchführen. Wird im Rahmen dieser Untersuchungen die Gefährdung oder Störung der körperlichen, seelischen oder geistigen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen festgestellt, vermittelt die untere Gesundheitsbehörde in Zusammenarbeit mit den für Jugendhilfe und Sozialhilfe zuständigen Stellen die notwendigen Behandlungs- und Betreuungsangebote.
3. Aus der Gesetzesbegründung:

„Im Kinderschutz erfahrene Fachkräfte sollen in einem System des kooperativen Kinderschutzes eine erweiterte Aufgabenstellung erhalten. Sie übernehmen nicht nur beratende und prozessbegleitende Aufgaben gegenüber Fachkräften in den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch gegenüber außerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Berufsgruppen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. ... Diesen Berufsgruppen räumt die Vorschrift einen Rechtsanspruch auf Beratung gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein, der im Rahmen seiner Gesamtverantwortung zur Vorhaltung eines Pools an Fachkräften verpflichtet ist.“

Impressum



Herausgeber

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V.
Hofkamp 102
42103 Wuppertal
E-Mail: info@dksb-nrw.de
Internet:
www.dksb-nrw.de
www.kinderschutz-in-nrw.de
www.fair-quer.de

Konzeption und Gesamtkoordination

Martina Huxoll-von Ahn

Redaktion

Prof. Dr. Brigitta Goldberg
Martina Huxoll-von Ahn

Grafische Gestaltung, Satz und digitale Produktion

●TANI GmbH, www.OTANI.de
Buntesamt, www.buntesamt.de

Druck

1. Auflage Dezember 2012
Engelhardt-Druck KG Druckerei, Velbert

Ein Projekt des Kompetenzzentrums Kinderschutz in Kooperation des DKSB Landesverbandes NRW e. V. mit dem Institut für soziale Arbeit e. V. (ISA)

gefördert vom

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen



